

BE_ZIVILSTRAF SK 2021 613 vom 14. Oktober 2022

BE Obergericht, 2022-10-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2021_613

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2021 613 du 14 octobre 2022

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2021 613 del 14 ottobre 2022

Regeste

fahrlässige Tötung | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

Zu einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu CHF 110.00, ausmachend total CHF 8'800.00. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

E. 2

Zu einer Verbindungsbusse von CHF 2'200.00. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nicht- bezahlung wird auf 20 Tage festgesetzt.

E. 3

Oberinstanzliche Beweisergänzungen Die Verteidigung stellte mit Berufungserklärung vom 6. Januar 2022 die begründeten Beweisanträge, es seien die Akten über den Gesundheitszustand von †D. _____ beizuziehen und E. _____, F. _____ (Funktion) bei der T. _____ AG, sei oberinstanzlich als Zeuge einzuvernehmen (pag. 544). Mit Eingabe vom 27. Januar 2022 beantragte die Generalstaatsanwaltschaft die Abweisung der Beweisanträge (pag. 596). Die Kammer wies die Beweisanträge mit begründetem Beschluss vom 3. März 2022 ab (pag. 598 ff.). Mit Eingabe vom 14. März 2022 beantragte die Vertei- digung begründet, der Gutachter solle vor Gericht eine Erläuterung seines Gutach- tens abgeben können (pag. 604 f.). Nach Einlangen der Stellungnahme der Gene- ralstaatsanwaltschaft vom 28. März 2022 mit Antrag auf Abweisung (pag. 610) wies die Kammer den Beweisantrag mit begründetem Beschluss vom 13. April 2022 ab (pag. 616 f.). Im Hinblick auf die oberinstanzliche Verhandlung wurden von Amtes wegen über die Beschuldigte ein Bericht über die wirtschaftlichen Verhältnisse, datierend vom 27. September 2022 (pag. 636 ff.), sowie ein aktueller Strafregisterauszug, datierend vom 3. Oktober 2022 (pag. 694), eingeholt. Schliesslich wurde die Beschuldigte an- lässlich der Berufungsverhandlung vom 13. Oktober 2022 (pag. 704 ff.) erneut zur Person und zur Sache einvernommen.

E. 3.5

m von der Front des Fahrzeugs der Beschuldigten entfernt, was mit der geschätz- ten Distanzangabe von M. _____ von ca. 2 m (pag. 44, Z. 61 f.) und unter Berück- sichtigung einer allfällig leicht verschobenen Unfallendposition des Opfers (vgl. dazu hiervor) durchaus im Bereich des Möglichen ist. Wie auch die Generalstaatsanwalt- schaft zutreffend ausführte, ist für die Sichtbarkeit des Opfers von M. _____ der Winkel entscheidend. Aufgrund fehlender Angaben zur Position des hinteren Fahr- zeugs kann nicht einfach gesagt werden, dass M. _____ das Opfer in der Variante 02 nicht gesehen

habe; bei leichter Verschiebung des Fahrzeuges nach hinten würde wieder eine bessere Sicht geschaffen, was sodann für die Variante 02 spräche

E. 4

zu verurteilen: 1. zu einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu CHF 110.00, unter Gewährung des bedingten Vollzugs bei einer Probezeit von 2 Jahren; 2. zu einer Verbindungsbusse von CHF 2'200.00; 3. zur Bezahlung der erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten (inkl. eine angemessene Gebühr gemäss Art. 21 VKD).»

E. 5

Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer Die Beschuldigte hat das erstinstanzliche Urteil mit Berufungserklärung vom

E. 6

Allgemeine Grundlagen der Beweiswürdigung Zu den theoretischen Grundlagen der Beweiswürdigung und der Aussagenanalyse kann vollumfänglich auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 495 ff., S. 6 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

E. 7

Vorwurf gemäss Strafbefehl Der Beschuldigten wird gemäss Strafbefehl vom 27. Februar 2020 (pag. 171 f.), welcher vorliegend als Anklageschrift dient (Art. 356 Abs. 1 StPO), folgender Sachverhalt vorgeworfen: «fahrlässiger Tötung begangen am 29.11.2018, ca. 08.55 Uhr, [...] in C. _____ (Ortschaft), H. _____ (Strasse). [...] A. _____ fuhr mit ihrem Personenwagen I. _____ (Marke und Modell) (PW) in C. _____ (Ortschaft) auf der H. _____ (Strasse) in Richtung J. _____ (Örtlichkeit). Vor der Bushaltestelle «U. _____» musste sie aufgrund des vor ihr haltenden Bus' ebenfalls anhalten. Weil sie mit ihrem PW ca. auf der Mitte des Fussgängerstreifens zum Stehen kam, hat sie einerseits unzulässigerweise auf einem Fussgängerstreifen angehalten (Art. 18 Abs. 2 lit. e VRV: nicht näher als 5 Meter vor dem Streifen), andererseits hat sie den Mindestabstand von 10 Metern vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsbetriebe unterschritten (Art. 18 Abs. 3 VRV), da sie nach ihren Aussagen lediglich etwa 2 Meter hinter dem Bus anhielt. Die Beschuldigte übersah sodann die ihr auf dem rechten Trottoir an einem Rollator entgegenkommende †D. _____, geb. _____, nachdem diese rechts neben dem Bus hervorgekommen war und damit für die Beschuldigte sichtbar wurde. Die Geschädigte geriet anschliessend mit einem rechten Rad ihres Rollators über den Trottoirrand und stürzte dadurch mit dem Rollator vornüber mit ihrer Brust auf die Fahrbahn (Stolpersturz), unmittelbar vor den haltenden PW der Beschuldigten. Die Beschuldigte übersah dabei aus unbekanntem Gründen auch den Sturz der Geschädigten direkt vor ihren PW; sie habe die Geschädigte weder auf dem Trottoir gehend noch während

ihres Sturzes bemerkt. Die Beschuldigte fuhr sodann mit ihrem PW wieder an und überrollte zuerst mit dem rechten Vorder- und dann mit dem Hinterrad die auf der Strasse liegende Geschädigte im Kopf- und Schulterbereich. Die Geschädigte verstarb trotz sofort eingeleiteten Reanimationsmassnahmen um 10.02 Uhr im Notfallzentrum des Spitals V. _____. Die entsprechenden Verletzungen, insbesondere das massive Brustkorbtrauma mit Bruch der Brustwirbelsäule (mit der Folge eines spinalen Schocks mit rasch folgendem Kreislaufstillstand), infolge der zweimaligen Überrollung nach dem Stolpersturz waren schlussendlich todesursächlich. Die Beschuldigte hat damit pflichtwidrig unvorsichtig auf

einem Fussgängerstreifen und zu nahe hinter dem haltenden Bus bzw. der Bushaltestelle angehalten. An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist entsprechend auf ein- und aussteigende Personen Rücksicht zu nehmen (Art. 33 Abs. 3 SVG). Zudem handelt es sich am Halteort um eine Bushaltestelle unmittelbar vor einem Spital, wo der Fahrzeugführer besonders rücksichtsvoll fahren muss (Art. 47 Abs. 3 SSV). Sie hat zudem pflichtwidrig unvorsichtig die ihr entgegenkommende betagte Geschädigte mit ihrem Rollator weder auf dem Trottoir gehend noch während ihres Stolpersturzes direkt vor ihr Fahrzeug bemerkt (mangelnde Aufmerksamkeit; ganz all- gemein ist gegenüber Gebrechlichen und alten Leuten besondere Vorsicht geboten; Art. 26 Abs. 2 SVG). Das Überrollen mit zwei Autorrädern eines auf der Strasse liegenden Menschen ist nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung ohne weiteres geeignet, den Tod eines Menschen herbeizuführen; dies konnte und musste für die Beschuldigte voraussehbar gewesen sein. Der Erfolg wäre zudem vermeidbar gewesen, falls sich die Beschuldigte sorgfaltsgemäss verhalten hätte bzw. insbesondere, wenn sie ihre Aufmerksamkeit (auch) auf das Verkehrsgeschehen bzw. die betagte Fussgängerin unmittelbar rechts vor ihrem PW gerichtet hätte.»

E. 8

Beweisergebnis der Vorinstanz Die Vorinstanz erachtete den Sachverhalt gemäss Strafbefehl als erwiesen und gelangte im Rahmen ihrer Beweiswürdigung zum Schluss, dass als Todesart von einem Verkehrsunfall durch Überrollen bzw. einem unnatürlichen Tod und als Todesursache vom massiven Brustkorbtrauma mit Bruch der Brustwirbelsäule auszugehen sei. M.a.W. sei der Tod von †D._____ aufgrund des Überrollvorgangs mit den Rädern des Autos der Beschuldigten eingetreten. Die Beschuldigte sei mit dem hinteren Teil des Autos knapp zur Hälfte auf dem Fussgängerstreifen gestanden und habe sich rund 2.5 m hinter dem Bus befunden und habe zwar auf die Fahrbahn und den Bus, nicht aber auf das rechts angrenzende Trottoir geschaut. Weiter schloss die Vorinstanz, dass †D._____ nicht aus dem Bus ausgestiegen sei und es in der unmittelbaren Umgebung kein Schild «Spital» gehabt habe, dafür einen Wegweiser «Haupteingang Notfall». †D._____ sei spätestens nach dem Hervorkommen hinter dem haltenden Bus bzw. bereits kurz vorher während mehrerer Sekunden bis und mit dem Sturz für die Beschuldigte sichtbar gewesen (pag. 517, S. 28 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

E. 9

dubio pro reo verletzt. Das Gutachten des T._____ sei kein Gefälligkeitsgutachten. Bei dieser Firma handle es sich um eine der Kompetentesten auf diesem Gebiet. Deshalb sei sie auch bereits mehrfach für den Kanton Bern tätig gewesen. Das Gutachten sei formal und inhaltlich korrekt und entsprechen einem gerichtlichen Gutachten. Würden erfahrene Gutachter privat beauftragt und seien dagegen keine Einwände zu erheben, könne ohne Weiteres darauf abgestellt werden. Entweder müsse vollumfänglich auf das Gutachten abgestellt werden, aus dem sich klar ergebe, dass die Beschuldigte D._____ im Moment des Sturzes nicht gesehen habe. Oder aber es müsse festgestellt werden, dass die Position nicht ermittelt und damit auch nicht gesagt werden könne, dass D._____ vorher sichtbar gewesen sei. Nach diesen Ausführungen habe die Vorinstanz zu Unrecht auf eine Sorgfaltspflichtverletzung erkannt (vgl. zum Ganzen pag. 715 ff.; pag. 723).

E. 10

die Zeugenaussagen in Zweifel zu ziehen. Anders als die Vorinstanz und basierend auf den Zeugenaussagen sei etwa von einer Position wie in der Variante 02 dargestellt auszugehen. Nur so würden auch die Zeugenaussagen Sinn machen, wonach die Geschädigte vor dem Fussgängerstreifen eingebogen sei, da die Beschuldigte noch auf dem Fussgängerstreifen gestanden habe. D._____ habe den Ort gekannt. Wäre das Fahrzeug der Beschuldigten näher gestanden, hätte sie nicht dort über die Strasse gewollt. Gehe man von der Variante 02 aus, dann hätte die Beschuldigte D._____ während mehreren Sekunden gesehen, zudem habe sich D._____ wegen ihrer eingeschränkten Mobilität nur langsam vorwärts bewegt. Es habe sich jedenfalls um hinreichend Zeit gehandelt, um die Geschädigte zu sehen, sofern man die Aufmerksamkeit auf das Trottoir und das Geschehen gelegt habe. Staatsanwältin G._____ fügte an, den Standort des Autos der Beschuldigten müsse nicht genau bestimmt werden. Relevant sei, dass die Beschuldigte D._____ hätte sehen können, wenn sie dort gestanden hätte, wo sie hätte stehen müssen und dies wisse man. Und man wisse sogar, dass sie D._____ hätte sehen können, wenn sie vor und sogar, wenn sie mit dem Heck auf dem Fussgängerstreifen gewesen wäre. Auf die Aussagen der Beschuldigten zu dieser Frage könne nicht wirklich abgestellt werden. Sie habe wenig Konkretes ausgesagt, heute gar nichts. Anlässlich der heutigen Einvernahme habe sie zudem im Widerspruch zu den ersten Aussagen gesagt, sie habe ein Rumpeln festgestellt. Auch heute habe die Beschuldigte zu Protokoll gegeben, sie sei nicht pressiert gewesen, sie sei immer früh dran. Man wisse nicht, ob die Beschuldigte pressiert gewesen sei, aber früh losgefahren sei sie sicher nicht, da sie nachweislich kurz vor Arbeitsbeginn noch nicht vor Ort gewesen sei. Zudem stelle sich die Beschuldigte als Opfer dar. Anders als sie vorbringe, werde ihr diesbezüglich nicht vorgeworfen, dass sie den Kontakt mit den Angehörigen nicht gesucht habe. Vielmehr habe sie das Verständnis nicht aufbringen können, wer in diesem Verfahren das Opfer sei. Wenn die Beschuldigte aussage, sie habe einen Abstand bis zu 2 Meter zum Bus gehabt, dann ergebe sich aus diesen Ausführungen bildlich, dass sie zu nahe am Bus gewesen sei. Wie ausgeführt, sei nicht nachvollziehbar, wie die Beschuldigte D._____ habe übersehen können. Zwar sei nicht auszuschliessen, dass beide Zeugen einen besseren Winkel gehabt haben, aber sie seien weit entfernt gewesen und hätten auch noch das Auto der Beschuldigten im Weg gehabt. Sie hätten sie zudem nicht nur gesehen, sondern sofort ihre Aufmerksamkeit auf D._____ gerichtet. Gemäss Art. 26 Abs. 2 SVG werde bei älteren und gebrechlichen Personen besondere Aufmerksamkeit gefordert. Deshalb sei keine Berufung auf den Vertrauensgrundsatz möglich. Aufgrund der besonderen Verkehrslage im Bereich einer Haltestelle, eines Spitals und eines Fussgängerstreifens hätte die Beschuldigte besonders aufmerksam sein und ihren Blick schweifen lassen müssen. Sie habe auf den Bus und die Fahrbahn geschaut, obwohl der Verkehr keine besondere Aufmerksamkeit bedingt habe. Hätte die Beschuldigte die gesetzlichen Vorschriften eingehalten, hätte sich der Unfall nicht ereignet. D._____ hätte nicht zu früh einschwenken müssen. Auch aus der Grösse ihres Fahrzeugs könne die Beschuldigte nichts zu ihren Gunsten ableiten. Aufgrund der Sichteinschränkung hätte sie vielmehr noch eine höhere Aufmerksamkeit haben müssen.

E. 11

Bestritten werde schliesslich, dass das Fahrmanöver der Beschuldigten auch ursächlich für den Erfolgseintritt gewesen sei. Dies ergebe sich aber bereits aus dem ersten rechtsmedizinischen Gutachten. Zwar habe dieses den Hinweis enthalten, dass auch eine innere natürliche Ursache zum Sturz hätte führen können, aber es sei nicht klar, ob ein derartiger Hinweis für mehr als rein theoretische Zweifel genüge. Hierzu gelte es die

genaue Formulierung zum Tod und dann zum Sturz zu betrachten: «Deshalb kann die Todesart aus rechtsmedizinischer Sicht letztlich nicht zweifelsfrei benannt werden, da ein natürliches inneres Geschehen, das den Tod nach dem Sturz auf die Fahrbahn auch ohne Überrollung hätte nach sich ziehen können, denkbar bleibt.» Diese Ausführungen würden somit nicht die Todesursache durch das Überrollen in Zweifel ziehen, sondern offenlassen, dass ein inneres Geschehen den Sturz verursacht habe, da dem Gutachter die Aussagen der Zeugen nicht zur Verfügung gestanden habe. Der Umstand allein, dass andere Gebrechen innert na- her Zeit zum Tode führen könnten, hindere die strafrechtliche Zuteilung nicht. Sogar wenn der Verteidigung zugestanden werde, dass das Gutachten in diesem Punkt nicht eindeutig formuliert sei, könne spätestens nach Vorliegen sämtlicher Gutachten und den Aussagen der Gutachter kein vernünftiger Zweifel mehr bleiben. Beide Zeugen hätten den Vorfall klar und unmissverständlich geschildert. Insbesondere falle auf, dass die Abläufe detailliert geschildert würden, so dass Objektives ineinander passe. Nicht nur der Sturz, sondern auch der Grund dafür werde beschrieben. Den Aussagen seien auch keine Aggravationen oder Belastungen der Beschuldigten zu entnehmen. Ferner hätten beide geschildert, dass zuerst die Räder abgegangen seien, dann habe sie das Gleichgewicht verloren. Wenn die Zeugen gesehen hätten, dass D. _____ getaumelt und dann in sich zusammengefallen wäre, hätten sie dies anders geschildert. Der Einwand der Verteidigung mit den medizinischen Laien ver- fange nicht, denn man müsse keine solche Ausbildung haben, um sehen zu können, ob die Körperspannung aufhöre oder ob jemand stürze. Auch die Gutachter hätten festgehalten, dass dies sehr anders aussehe. Es gebe keinen Grund, an den Aus- sagen der Zeugen zu zweifeln. Ob der Sturz letztlich auch mit den am Rollator an- gehängten Taschen im Zusammenhang gestanden habe, tue nichts zur Sache. Auch seien die kleinen Unterschiede in den Aussagen, ob D. _____ nun mit einem oder zwei Räder über dem Randstein gewesen sei, nicht erheblich. Dies sei schon wegen der unterschiedlichen Perspektiven nicht zwingend erkennbar gewesen. Da das Op- fer umgefallen sei, seien die Räder auch in der Luft gewesen. Es sei von einem Stolpersturz auszugehen und damit auf die klaren Feststellungen des Gutachtens zu verweisen. Auch könne der Sturz als Todesursache ausgeschlossen werden, denn wenn dem so wäre, müsse man eine entsprechende Verletzung haben, was nicht vorliege. Prof. L. _____ habe gar ausgeführt, dass für ihn auch ohne die Zeugen- aussagen ein Herztod nicht in Frage gekommen sei. Auch insofern gehe die Argu- mentation der Verteidigung, das Gutachten hätte sich nicht an Zeugenaussagen hal- ten dürfen, fehl. Die Verteidigung lege nicht dar, inwiefern die Gutachter die Zeugen- aussagen falsch eingebracht hätten. Es handle sich um grundsätzliche Zweifel ge- gen die beiden Zeugen und diese seien hier nicht relevant. Wie ausgeführt, gebe es nur übereinstimmende Aussagen und es seien im Übrigen Beschreibungen, die keine Fehlinterpretation zuließen (vgl. zum Ganzen pag. 719 ff.).

E. 12

Beweismittel

E. 12.1

Vorbemerkungen Die Vorinstanz hat die zur Verfügung stehenden Beweismittel je Beweisthema vollständig aufgeführt und gab diese korrekt und sorgfältig zusammengefasst wieder. Darauf wird im Rahmen der nachfolgenden Würdigung integral verwiesen und wo nötig Ergänzungen angebracht.

E. 12.2

Objektive und subjektive Beweismittel Der Kammer liegen zur Beurteilung des angeklagten Sachverhalts im Wesentlichen folgende objektive Beweismittel vor: Der Anzeigerapport vom 3. Januar 2019 inklusive Unfallaufnahmeprotokoll (pag. 2 ff.), die Dokumentation des Unfalltechnischen Dienstes der Kantonspolizei Bern (nachfolgend UTD) vom 19. Dezember 2018 inklusive Fotodossier (pag. 16 ff.), eine Aktennotiz der Staatsanwaltschaft Region Emmental-Oberaargau vom 7. August 2019 (pag. 38), der Situationsplan des UTD mit Massstab 1:100 (pag. 40 f.), der Bericht zur Legalinspektion des Instituts für Rechtsmedizin (nachfolgend IRM) vom 25. Februar 2019 (pag. 72 ff.), der Austrittsbericht des Spitals V. _____ vom 29. November 2018 (pag. 114 ff.), die Spitalakten von †D. _____ des Spitals V. _____ (pag. 286 ff.), das rechtsmedizinische Gutachten des IRM vom 4. April 2019 (pag. 80 ff.) und das Ergänzungsgutachten

E. 13

Würdigung durch die Kammer

E. 13.1

Vorab sind die Aussagen der Zeugen des Vorfalles, N. _____ und M. _____, zu würdigen. Hierfür kann vorab auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 503 ff., S. 14 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung): Zunächst ist festzuhalten, dass die Zeugen M. _____ und N. _____ in einem «Lieferwägel» direkt hinter der Beschuldigten fuhren bzw. anhielten (p. 44 Z. 23, p. 47, p. 50 Z. 42 f., p. 417 Z. 26, p. 414 Z. 24 f., p. 415 Z. 1 ff.). Der Zeuge M. _____ führte in der delegierten Einvernahme vom 04.12.2018 zum Sturz des Opfers aus, dass das Opfer mit seinem Rollator in Richtung Fussgängerstreifen gelaufen sei. Es habe sich leicht nach rechts abgedreht und habe den Anschein gemacht, dass

E. 13.2

Die Kammer erachtet demgegenüber die Aussagen der Beschuldigten als wenig glaubhaft. Zunächst ist auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen (pag. 510 f., S. 21 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung): Bei Betrachtung ihrer Aussagen fällt auf, dass sie in der ersten, delegierten Einvernahme vom 05.12.2018 und damit in ihren tatnächsten Aussagen auf Frage, ob sie das Opfer auf dem Trottoir und den Sturz bemerkt habe, ausführte, dass sie sich auf den Bus fokussiert habe und auf das, was vor ihr gewesen sei (p. 55 f. Z. 55 ff.), was sie in der gleichen Einvernahme wiederholte (p. 56 Z. 64). In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 27.06.2019 führte sie dann wieder aus, sie habe sich auf die Fahrbahn konzentriert (p. 61 Z. 89). Es könne sein, dass sie gesehen habe, dass Leute beim Bus ein- oder ausgestiegen seien. Sie wisse das aber nicht mehr (p. 61 Z. 89 ff.). Ihres Erachtens müsse sie sich auf die Fahrbahn konzentrieren. Es könne sein, dass es dort Leute gehabt habe. Sie habe sich auf den Bus konzentriert (p. 62 Z. 121 ff.). Erst auf Nachhaken ihres Anwalts erwähnte sie, schon wahrgenommen zu haben, dass es dort Leute gehabt habe (p. 63 Z. 126 ff.), was sie dann erneut ausführte (p. 63 Z. 154). Weiter schob sie dann auf konkrete Frage ihres Anwalts, ob sie nur die Fahrbahn oder auch das Trottoir wahrgenommen habe, nach, dass sie sich zuerst auf die Strasse und auch etwas aufs Trottoir konzentriert habe (p. 64 Z. 155 ff.). Anlässlich der Hauptverhandlung äusserte die Beschuldigte wiederum, sie habe sich auf die Strasse fokussiert und v.a. auf den Bus (p. 430 Z. 32 f., 46). Die Aussagen der Beschuldigten in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 27.06.2019, wonach sie auch auf das Trottoir geschaut habe, sind wenig

glaubhaft und als Schutzbehauptung zu werten. Sie erfolgten nicht frei, sondern vielmehr auf eine eher suggestive Frage des Anwalts hin. Die Beschuldigte wiederholte dabei in ihrer Antwort nur den Inhalt der Frage, machte aber keine darüber hinausgehenden Aussagen, lieferte mithin keine Überhangantwort. Auch ihre Aussage, wonach es sein könne, dass sie gesehen habe, dass Leute beim Bus ein- oder ausgestiegen seien, ist sehr vage und pauschal, zumal sie selber ergänzte, dass sie das nicht mehr wisse. Vielmehr stützt das Gericht auf die tatnächsten und frei erfolgten Aussagen der Beschuldigten ab. Entsprechend ist davon auszugehen, dass die Beschuldigte zwar auf die Fahrbahn und den Bus, nicht aber auf das rechts angrenzende Trottoir geschaut hat.

E. 13.3

Die Vorinstanz hat die Gutachten vom 4. April 2019, vom 31. Oktober 2019, vom

E. 13.4

Den Erwägungen der Vorinstanz zum Privatgutachten des T. _____ vom 30. Juni 2020 kann sich die Kammer grundsätzlich anschliessen (pag. 512 ff., S. 23 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Insbesondere trifft zu, dass den Ergebnissen eines im Auftrag der beschuldigten Person erstellten Privatgutachtens lediglich die Bedeutung einer der freien Beweiswürdigung unterliegenden Parteibehauptung bzw. eines Bestandteils der Parteivorbringen zukommt, nicht die Qualität eines Beweismittels (BGE 141 IV 369 E. 6.2; Urteile des Bundesgerichts 6B_220/2021 vom 24. März 2022 E. 2.2.2.; 6B_882/2021 vom 12. November 2021 E. 4.6; 6B_1363/2019 vom 19. November 2020 E. 1.2.5; je mit Hinweisen). Da Privatgutachten in der Regel nur eingereicht werden, wenn sie für den Auftraggeber günstig lauten, sind sie mit Zurückhaltung zu würdigen (DONATSCH, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], 3. Aufl. 2020, N. 15 zu Art. 182 StPO). Wenn die Verteidigung vorbringt, die Vorinstanz habe zu Unrecht auf das Privatgutachten abgestellt, da sie lediglich jene Schlüsse berücksichtige, die ihre eigene Argumentation stütze, so verkennt sie die Natur des Gutachtens als Parteibehauptung, die der freien Beweiswürdigung unterliegt. Dem Privatgutachten geht hervor, dass die Distanzen und der Standort des Fahrzeugs der Beschuldigten auf dem Fussgängerstreifen gestützt auf die Zeugenaussagen mit verschiedenen Interpretationen geprüft wurden (vgl. Interpretationen 01 bis 04, pag. 242 f.). Wie hiervor ausgeführt, sind über die Länge des Busses und dessen genauer Halteort keine Angaben bekannt. Dementsprechend sind auch die im Rahmen des Privatgutachtens des T. _____ erstellten Varianten sowie die jeweiligen Schlussfolgerungen nur bedingt verlässlich. Beispielsweise lassen sich, solange nicht klar ist, ob der Bus als Folge des stop-and-go-Verkehrs nicht allenfalls früher angehalten hatte, die seitens der Beschuldigten und der Zeugen angegebenen Distanzen zwischen den Fahrzeugen nicht unbesehen auf die Örtlichkeiten übertragen. Zudem steht die gemäss Privatgutachten wahrscheinlichste Variante 01 (vgl. pag. 245 ff.), gemäss derer der hintere Teil des Fahrzeuges der Beschuldigten mit einem Abstand von 2.5 Metern zum Bus noch auf dem Fussgängerstreifen stand und demnach das Opfer direkt vor das Fahrzeug der Beschuldigten fiel (vgl. pag. 243 Abb. 25), im Widerspruch zum Beweisergebnis der Kammer. Wird stattdessen davon ausgegangen, dass die Motorhaube noch auf dem Fussgängerstreifen stand, wäre die ungefähre Position des Sturzes des Opfers ca.

E. 14

es in Richtung Fussgänger gewollt habe. Das Opfer habe vermutlich etwas vor dem Fussgängerstreifen die Strasse überqueren wollen, da das Auto noch etwas auf dem

Fussgängerstreifen gestanden sei. Dadurch sei es mit dem Rollator gestürzt. Er habe gesehen, wie das Opfer umgefallen sei. Die vorderen Räder des Rollators seien über den Bordstein gefahren und deshalb sei das Opfer auf die Strasse gefallen (p. 44 Z. 27 ff.). In der Hauptverhandlung sagte er gleichbleibend aus: Das Opfer habe wohl über den Fussgängerstreifen gehen wollen. Dadurch sei es irgendwie so runtergefallen, vom Trottoir «oben abe» (p. 414 Z. 27 f.). Da das Fahrzeug der Beschuldigten etwa halb auf dem Fussgängerstreifen gewesen sei, habe das Opfer wohl etwas versetzt über den Fussgängerstreifen gehen wollen. Weil dort ein grösserer Absatz des Steins gewesen sei, sei es «drüberus gheit» (p. 415 Z. 9 ff.). Das Opfer sei über die erhöhte Randsteinkante gestürzt (p. 415 Z. 21). Auf Frage nach dem Grund führte er aus, aus seiner Sicht sei der Sturz erfolgt, weil das Opfer nicht gewartet habe «für über den Fussgängerstreifen» und rüber gewollt habe, und es nicht gesehen habe, dass ein Absatz des Trottoirs gewesen sei (p. 415 Z. 25 ff.). Genau gesehen habe er es nicht, weil das Fahrzeug der Beschuldigten vor ihnen gewesen sei. Das sei seine Annahme, dass die vorderen Räder über die Kante gegangen seien und das Opfer deshalb gestürzt sei (p. 415 Z. 29 ff.). Auf Frage, ob Hinweise auf ein medizinisches Problem beim Opfer bestanden hätten, sagte er, das könnte er jetzt so nicht sagen. Eher nein (p. 415 Z. 35 ff.). Aus seiner Wahrnehmung sei das Opfer gestürzt und nicht zusammengebrochen (p. 416 Z. 29). Auch der Zeuge N._____ gab am Tag des Vorfalls gegenüber der Polizei zu Protokoll, er habe gesehen, wie die Räder der rechten Seite des Rollators vom Gehsteig auf die Strasse gekippt seien und das Opfer das Gleichgewicht verloren habe und auf die Strasse gefallen sei (p. 47). Er führte so- dann in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 20.01.2020 aus, das Opfer sei gegen sie, d.h. vom Bus weg, gelaufen. Er habe gesehen, wie das Opfer mit einem Rad vom Rollator über den Trottoirrand «überus» gekippt und vor das vor ihnen stehende Auto auf die Strasse gefallen sei (p. 50 Z. 45 ff.). Auf erneute Frage nach dem Auslöser des Sturzes äusserte er sich gleichbleibend: Das Opfer sei mit dem Rollator über den Trottoirrand «kippt» (p. 52 Z. 101 ff.). Vom Verhalten her habe er nichts Spezielles beim Opfer festgestellt. Es sei so gelaufen, wie man halt mit einem Rollator laufe (p. 52 Z. 107 f.). In der Hauptverhandlung äusserte er gleichbleibend, dass das Opfer mit dem Rollator mit dem Rad über den Trottoirrand «us gfare» und vor das Auto der Beschuldigten gestürzt sei (p. 417 Z. 28 ff.). Das Opfer sei mit dem grösseren Rad über das Trottoir hinaus gefahren (p. 418 Z. 16). Auf Frage, was der Grund für den Sturz gewesen sei, erklärte er, dass das Opfer mit dem Rollator über den Trottoirrand «us» gefahren sei. Die Tasche sei für ihn auch ein «Bitz» ein Grund gewesen, weshalb das Opfer den Trottoirrand nicht gesehen habe (p. 418 Z. 24 ff.). Er verneinte grundsätzlich, dass es Hinweise für ein medizinisches Problem gegeben habe. Der Kantonspolizist habe ein Rezept eines Mittels gegen Schwindelanfälle beim Opfer gefunden. Sie hätten einander dann angeschaut. Darum komme man auf solche Gedanken. Nicht, dass er das optisch festgestellt hätte (p. 418 Z. 31 ff.). Für ihn sei es ein Unfall gewesen. Ob es einen medizinischen Grund für dieses Schwenken gegeben habe, habe er nicht bemerkt oder nicht sehen können (p. 420 Z. 27 ff.). Auf Frage, ob er beobachtet hätte, dass das Opfer in sich zusammengesackt wäre, antwortete er, so nicht eigentlich, das könne er nicht sagen (p. 420 Z. 33 ff.). Insgesamt haben beide Zeugen übereinstimmend und mehrmals geschildert, dass das Opfer mit dem Rollator in Richtung Fussgängerstreifen gelaufen und über den Trottoirrand hinausgefahren ist, mithin ein Stolpersturz vorlag. Der Zeuge M._____ lieferte dazu eine plausible Erklärung mit der erhöhten Randsteinkante. Äusserliche Anzeichen auf ein medizinisches Problem bzw. inneres Geschehen als Ursache für den Sturz haben beide Zeugen weder von sich aus noch

auf Nachfrage angegeben. Beide sprachen von einem Stürzen und nicht einem Zusammenbrechen. Hätten sie etwas Derartiges auch nur ansatzweise wahrgenommen, hätten sie das so geschildert. Gestützt auf die Ausführungen der

E. 15

Gutachter – und entgegen der Ansicht der Verteidigung (p. 442) – wäre dies auch für Laien gut wahr-nehmbar gewesen: So merkte Prof. em. Dr. med. L. _____ an, dass ein Zusammensacken von Beobachtern (d.h. auch Laien) erkannt würde (p. 319 f.). Das bestätigte Prof. Dr. med. K. _____ an der Verhandlung und erklärte, dass ein Zusammensacken am Rollator gleich aussehen würde wie bei einer frei gehenden Person (p. 424 Z. 17 ff., p. 425 Z. 5). Die Aussagen von M. _____ und N. _____ betreffend den Sturz des Opfers sind weitgehend übereinstimmend, konstant, logisch-konsistent, detaillreich, anschaulich und räumlich-zeitlich verknüpft. Das Gericht erachtet diese Aussagen als glaubhaft, weshalb darauf abzustellen ist. Zwar gibt es gewisse Ungenauigkeiten – wie von der Verteidigung vorgebracht (p. 438 f., p. 442) –, so z.B., ob das Opfer mit einem oder beiden rechten Rädern oder den beiden vorderen Rädern über das Trottoir hinausfuhr. Dabei handelt es sich jedoch um kleinste Details und nicht um eigentliche Widersprüche, welche nichts an der Glaubhaftigkeit der Aussagen der Zeugen ändern. Ausserdem relativierte M. _____ betreffend die Räder, dass es sich um eine Annahmeseite handle (p. 415 Z. 29 ff.). Solche Ungenauigkeiten finden sich sodann bei Zeugenaussagen immer und sind zu erwarten, da diesen ein natürlicher Wahrnehmungsprozess zugrunde liegt. Zudem geschah der Sturz plötzlich und unvorhergesehen und die Zeugen hatten unterschiedliche Sichtweisen bzw. Blickwinkel zum Opfer. Weiter ist zwischen den verschiedenen Einvernahmen jeweils auch einige Zeit vergangen. Ergänzend ist folgende Aussage von M. _____ hervorzuheben: «Nachdem die Frau stürzte, fuhr der Bus los. Mein Beifahrer beobachtete die Situation auch und stieg aus dem Auto aus, um der Frau zu helfen. Er wollte der Frau helfen, um wieder aufzustehen.» (pag. 44, Z. 36 ff.). Der Umstand, dass N. _____ ausstieg, um †D. _____ beim Aufstehen zu helfen, spricht ebenfalls klar dafür, dass die Zeugen von einem Sturz ausgingen, und nicht etwa von einem plötzlichen Zusammenbruch. Die Aussagen lassen sich im Übrigen auch mit weiteren Beweismitteln in Einklang bringen. So ist ein weiteres Indiz für einen Sturz aus der Abbildung auf pag. 24 der Dokumentation des Unfalltechnischen Dienstes der Kantonspolizei Bern (nachfolgend UTD) mit den mit e) markierten Stoffasern (vgl. zur Legende pag. 16) ersichtlich, welche von den Kleidern des Opfers herkommen. Dass †D. _____ derart weit nach vorne auf die Strasse fallen konnte, obwohl sie mit dem Rollator zweifellos nicht in einem schnellen Tempo unterwegs war, spricht gegen ein Zusammenbrechen. Überdies war †D. _____ am fraglichen Tag adäquat gekleidet (vgl. pag. 74; u.a. einen Wintermantel, ein Wollgilet, eine Wollstrickjacke, einen Rock und Unterrock, Strumpfhosen und Stützunterhosen, Wollhandschuhe) und den Akten ist nichts zu entnehmen, was auch nur ansatzweise auf eine Verwahrlosung, Verwirrung oder ähnliches hindeuten würde. Die Tochter hatte gemäss E-Mail vom 24. März 2020 angegeben, sie habe mir ihr gemeinsam die grösseren Einkäufe getätigt, die kleineren Einkäufe habe sie unter der Woche selbst erledigt. Am fraglichen Tag sei sie im O. _____ eine Puppe einkaufen gewesen (pag. 195). Auch Prof. em. Dr. med. L. _____ gab an, nach der letzten Hospitalisation von †D. _____ im 2017 sei keine ambulante oder stationäre Behandlung in V. _____ mehr erfolgt, was grundsätzlich dafür spreche, dass die damaligen Massnahmen ihre positiven Wirkungen gezeigt hätten. Der gesundheitliche Zustand habe sich somit ohne Zweifel deutlich gebessert (pag. 363).

Obwohl †D._____ an Vorerkrankungen litt (vgl. pag. 73; pag. 287 ff.), spricht entgegen der Verteidigung nichts für einen schlechten Gesundheitszustand am fraglichen Tag. Denn ein theoretisches medizinisches Pro-

E. 16

blem kann im Zusammenhang mit betagten Menschen mit vorbestehenden Erkrankungen stets vorgebracht werden, was allerdings nicht dazu führen kann, dass ihnen die Opfereigenschaft einer fahrlässigen Tötung in der Folge abgesprochen werden müsste. Anders als die Verteidigung vorbringt, sprechen auch die Ungenauigkeiten in den Zeugenaussagen nicht gegen deren Glaubhaftigkeit. Hinsichtlich der Räder des Rollators (gemäss M._____ seien die vorderen Räder des Rollators über dem Bordstein gefahren [pag. 44, Z. 32], N._____ sagte aus, die Räder der rechten Seite des Rollators seien vom Gehweg auf die Strasse gekippt [pag. 47] und sprach anlässlich der polizeilichen und erstinstanzlichen Einvernahme von einem Rad, das über den Trottoirrand hinausfuhr [pag. 50, Z. 46; pag. 417, Z. 29]), handelt es sich um ein kleinstes Detail und die Ungenauigkeit ist sodann erklärbar. Im Rahmen der Beobachtung einer älteren Dame auf dem Gehsteig wird den Rädern des Rollators erfahrungsgemäss nicht im Speziellen Beachtung geschenkt. Dass die Aussagen der Zeugen in diesem Punkt nicht genau übereinstimmen, spricht vielmehr dafür, dass sie einfach das wiedergaben, was sie jeweils beobachtet hatten. Eine identische Aussage würde vielmehr auf eine Absprache hindeuten. Gleiches gilt hinsichtlich der Angabe von N._____, wonach das Opfer aus dem Bus gestiegen sei (pag. 50, Z. 44 f.; pag. 53, Z. 142; pag. 417, Z. 27 f.; pag. 418, Z. 15). Die Vorinstanz nahm gestützt auf die E-Mail der Tochter an, dass sie nicht den Bus genommen habe. Aktenkundig ist, dass †D._____ eine Puppe in einem Papiersack bei sich hatte, diese wurde so von N._____ gesehen (pag. 53, Z. 132 ff.). Er schilderte nach Ansicht der Kammer sehr überzeugend, dass †D._____ aus dem Bus ausgestiegen war und die Angaben der Tochter des Opfers vermögen an den Aussagen keine Zweifel zu erwecken. Grundsätzlich wäre es auch denkbar, dass †D._____ tatsächlich mit dem Bus zurückkam und über den Fussgängerstreifen wollte, um zu sich nach Hause zu gelangen. Es kann letztlich offenbleiben, ob sie aus dem Bus stieg oder nicht. Entscheidend ist mit Blick auf die rechtliche Würdigung (vgl. E. III. hiernach) einzig, dass sich am Ort des Vorfalls unbestrittenermassen eine Busstation befand und †D._____ vom Bus herkommend auf dem Trottoir auf die Beschuldigte zulief. Entgegen der Vorinstanz kann auch offengelassen werden, ob sich in unmittelbarer Nähe des Unfallortes ein Schild mit dem Hinweis «Spital» befand. Relevant ist in rechtlicher Hinsicht einzig, und dies ist erstellt (vgl. E. 11. hier- vor), dass die Beschuldigte ortskundig war und wusste, dass sich neben der Bushaltestelle das Spital V._____ befand. Weiter würdigte die Vorinstanz die Aussagen der Zeugen zur Frage der Sichtbarkeit des Opfers zutreffend, weshalb darauf verwiesen werden kann (pag. 512 ff., S. 23 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung): Die Zeugen M._____ und N._____ fuhren bzw. hielten wie erwähnt in einem «Lieferwägel» direkt hinter der Beschuldigten. Wie die Aussagen der beiden Zeugen belegen, haben sie den gesamten tatrelevanten Ablauf der Geschehnisse wahrgenommen. So ergibt sich aus ihren Aussagen insbesondere auch der erste Moment, als sie das Opfer erblickten: M._____ schilderte diesbezüglich in der delegierten Einvernahme vom 04.12.2018, dass er plötzlich das Opfer vom Bus herkommend gesehen habe. Das Opfer sei mit seinem Rollator in Richtung Fussgängerstreifen gelaufen (p. 44 Z. 26 f.). In der Hauptverhandlung führte er erneut aus, dass sie dann gesehen hätten, dass das Opfer vor dem Bus hervorgelaufen sei Richtung Fussgängerstreifen (p. 414 Z. 25 ff.). Das, was er gesehen habe, sei gewesen, dass sie

draussen gelaufen sei und sich beim Fussgänger abgedreht habe (p. 415 Z. 7 ff.).

E. 16.1

Tatbestandsmässiger Erfolg Mit dem Eintritt des Todes ist die fahrlässige Tötung vollendet (sog. Erfolgsdelikt; SCHWARZENEGGER/GURT, a.a.O., N. 2 zu Art. 117 StGB).

†D. _____ verstarb gemäss Gutachten des IRM und des rechtsmedizinischen Zweitmeinungsgutach- tens aufgrund des Unfalls im Notfallzentrum des Spitals V. _____ (pag. 80; pag. 85; pag. 325).

E. 16.2

Kausalzusammenhang zwischen Handlung und Erfolg Es kann auf die korrekte Subsumtion der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 519, S. 30 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung): Gestützt auf das Beweisergebnis ist erstellt, dass das Opfer einen Stolpersturz erlitt, weil es mit dem Rollator über den Trottoirrand geriet, und dadurch vornüber mit der Brust auf die Fahrbahn unmittelbar vor das Fahrzeug der Beschuldigten stürzte. Das Opfer lebte noch, als es nach dem Sturz auf der Strasse lag. In der Folge überrollte die Beschuldigte das Opfer, welches sie zuvor nicht gesehen hatte, mit dem rechten Vorder- und Hinterrad ihres Autos im Kopf- und Schulterbereich. Durch das Überrollen erlitt das Opfer ein massives Brustkorbtrauma mit Bruch der Brustwirbelsäule (mit der Folge eines spi- nalen Schocks mit rasch folgendem Kreislaufstillstand), was unmittelbar zum Tod führte bzw. todesur- sächlich war. Hätte die Beschuldigte das Opfer gesehen und wäre sie nicht angefahren, wäre es nicht zur Kollision gekommen. Folglich war das Überrollen durch die Beschuldigte kausal für den Tod des Opfers. Einzig ist zu präzisieren, dass †D. _____ gemäss Beweisergebnis (vgl. E. II.13. hiervor) wenige Meter vor dem Fahrzeug der Beschuldigten zu liegen kam und nicht unmittelbar davor.

E. 16.3

Missachtung einer Sorgfaltspflicht Elementar sind im vorliegenden Fall die sich aus Art. 31 Abs. 1 SVG ergebenden Sorgfaltspflichten. So muss ein Fahrzeugführer ständig so wachsam sein, dass er all die konkreten Umstände aufnehmen und so verarbeiten kann, dass er rechtzeitig und situationsadäquat zu reagieren vermag. Das Fahrverhalten wird (nebst den Ver- kehrsregeln) insbesondere durch das konkrete Fahrgeschehen im Umfeld diktiert, in dem sich der Verkehrsteilnehmer gerade befindet (ROTH, a.a.O., N. 44 zu Art. SVG). Insbesondere im Bereich von Fussgängerstreifen und Bushaltestellen ist erhöhte Aufmerksamkeit gefordert, auf betagte Fussgänger ist besonders Rücksicht zu neh- men. Die Beschuldigte befuhr im stop-and-go-Verkehr die H. _____ (Strasse) in Richtung J. _____ (Örtlichkeit) und hielt auf dem signalisierten Fussgängerstrei- fen hinter einem Bus in der Nähe der Bushaltestelle an. Anders als im seitens der Verteidigung zitierten Urteil des Bundesgerichts 6B_409/2015 musste die Beschul- digte vorliegend nicht damit rechnen, dass Fussgänger aus der Dunkelheit in Miss- achtung der Regeln überraschend den Fussgängerstreifen überqueren würden. Viel- mehr war es zum Unfallzeitpunkt hell, die Fahrbahn trocken und die Sichtverhältnisse

E. 16.4

Voraussiehbarkeit und Vermeidbarkeit Die Vorinstanz führte hierzu aus, was folgt (pag. 525 f., S. 36 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung): Die Beschuldigte liess nicht die nötige Aufmerksamkeit bzw. besondere Vorsicht walten, indem sie das rechts angrenzende Trottoir nicht im Blick hatte. Hätte Sie auch das Trottoir beobachtet, hätte sie das Opfer und dessen Sturz gesehen. Das Opfer war gemäss dem Beweisergebnis spätestens nach dem

Hervorkommen hinter dem Bus bzw. bereits kurz vorher bis und mit zum Sturz für die Beschuldigte sichtbar. Zwar war die Zeitdauer zwischen dem erstmaligen Sichtbarwerden des Opfers und dem Sturz eher kurz. Wie beweismässig festgehalten, muss die Dauer der Sichtbarkeit des Opfers für die Beschuldigte, nach dem Hervorkommen hinter dem Bus bzw. bereits kurz vorher bis und mit dem Sturz, aber mindestens im mittleren, einstelligen Sekundenbereich gelegen haben. Die Beschuldigte hätte demnach genügend Zeit gehabt, um das Opfer konkret wahrnehmen zu können. Die Beschuldigte hätte folglich das Opfer spätestens nach dem Hervorkommen hinter dem Bus bzw. bereits kurz vorher bis und mit dem Sturz während mehrerer Sekunden sehen können und müssen. Hätte die Beschuldigte das Opfer sodann gesehen, hätte sie aufgrund von dessen Nähe zum Trottoirrand wiederum besondere Vorsicht walten lassen müssen. Sie hätte diesfalls den Sturz gesehen, wie dies die völlig unbeteiligten Zeugen getan haben, wobei der Zeuge M. _____ als Fahrer ebenfalls auf den vorangehenden Verkehr achten musste und dennoch das Trottoir beobachten konnte. Insbesondere war das Opfer für die Beschuldigte gemäss Beweisergebnis im Zeitpunkt des Sturzes nicht durch die A-Säule des Fahrzeugs verdeckt. Selbst wenn dem so wäre, könnte sich die Beschuldigte – wie die Staatsanwaltschaft richtig vorbrachte (p. 442) – aufgrund ihres rechtswidrigen Anhaltens auf dem Fussgängerstreifen nicht exkulpieren, da sie bei einem korrekten Anhalten vor dem Fussgängerstreifen und entsprechender Aufmerksamkeit ohnehin das Opfer und den Sturz gesehen hätte. Dass die Beschuldigte das Opfer nach dem Sturz auf der Strasse liegend nicht mehr sehen konnte, ändert nichts zu ihren Gunsten, da sie wie ausgeführt das Opfer bereits vorher hätte erkennen können und müssen. Damit war die Rechtsgutsgefährdung des Opfers für die Beschuldigte so oder anders voraussehbar. Es kann diesbezüglich zusätzlich auch auf die örtlichen Kenntnisse (p. 61 Z. 81 f.) und die Fahrerfahrungen der Beschuldigten von 10'000-20'000 km pro Jahr verwiesen werden (p. 61 Z. 70). Der Auffassung der Verteidigung, wonach für die Beschuldigte nicht voraussehbar gewesen sei, dass das Opfer unvermittelt auf die Strasse fallen

E. 16.5

Fazit Rechtfertigungs- oder Schuldausschliessungsgründe sind nicht ersichtlich und auch nicht geltend gemacht. Nach dem Gesagten steht fest, dass die Beschuldigte durch mangelnde Aufmerksamkeit ihre Vorsichtspflichten missachtet und sich dadurch der fahrlässigen Tötung nach Art. 117 StGB strafbar gemacht hat. IV. Strafzumessung 17. Allgemeine Ausführungen und Strafrahmen Für die allgemeinen Ausführungen zur Strafzumessung und zum Strafrahmen kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 526 f., S. 37 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

E. 17

Betreffend die detaillierten Schilderungen zum weiteren Geschehen mit dem Sturz des Opfers kann auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden (vgl. Ziff. II.2.4 hiervor). N. _____ führte in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 20.01.2020 aus, dass er als Beifahrer gesehen habe, wie das Opfer mit dem Rollator hinten aus dem Bus ausgestiegen sei. Das Opfer sei gegen sie, d.h. vom Bus weg, gelaufen (p. 50 Z. 44 ff.). Er habe das Opfer beim Aussteigen bemerkt (p. 51 Z. 60 f.). In der Hauptverhandlung erklärte er erneut, dass er als Beifahrer beobachtet habe, wie eine ältere Frau hinten beim Bus aussteige mit Rollator und in ihre Richtung, also vom Bus weg, laufe (p. 417 Z. 27 f., p. 418 Z. 15 f.). Er bestätigte, neben dem vorderen Auto durch freie Sicht auf das Opfer gehabt zu

haben (p. 51 Z. 65 f.). Auch hier kann bezüglich der detaillierten Schilderungen zum weiteren Geschehen mit dem Sturz des Opfers auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden (vgl. Ziff. II.2.4 hiervor). Die Aussagen der Zeugen M._____ und N._____ sind, wie bereits geschildert, übereinstimmend, konstant, logisch-konsistent, detailreich, anschaulich und räumlich-zeitlich verknüpft. Sie sind als glaubhaft zu werten, weshalb darauf abzustellen ist. M._____ und N._____ haben geschildert, dass sie das Opfer zum ersten Mal gesehen haben, als dieses hinter dem Bus hervorgekommen ist bzw. bereits dann, als es sich auf der Seite des Busses (beim angeblichen Aussteigen) befand. Weiter haben sie den Weg des Opfers Richtung Fussgängerstreifen bis und mit dem Sturz genau wahrgenommen. Zwar ist zu berücksichtigen, wie die Verteidigung vorgebracht hat, dass das Sichtfeld aus dem hinteren Fahrzeug der Zeugen gestützt auf die unterschiedlichen Distanzen und jeweiligen Fahrzeuge etwas anders war als das Sichtfeld aus dem Fahrzeug der Beschuldigten. Die Zeugen hatten aufgrund der etwas grösseren Distanz von rund 2-2.5 Meter hinter dem Fahrzeug der Beschuldigten (p. 51 Z. 75 ff.) und des «Lieferwägelis» eine etwas längere und breitere Sicht auf das Geschehen (vgl. hierzu auch das Privatgutachten des T._____, p. 245 f.). Es ist jedoch gestützt auf die Aussagen der Zeugen nicht erklärbar, weshalb diese das Opfer, nachdem es hinter bzw. bereits neben dem Bus sichtbar wurde, erblickten und den ganzen Vorgang bis zum Sturz beobachten konnten, das Opfer für die Beschuldigte in diesem Zeitraum demgegenüber aber nicht hätte sichtbar sein sollen. Zu diesem Schluss kommt im Übrigen auch das Privatgutachten des T._____ nicht (vgl. sogleich). N._____ erklärte deutlich, dass die Beschuldigte das Opfer beim Aussteigen und beim Stürzen vom Trottoir sicher hätte sehen können (p. 420 Z. 11). Dabei ist zu berücksichtigen, dass N._____ insgesamt zurückhaltend aussagte und keineswegs darauf aus war, die Beschuldigte zu belasten (vgl. z.B. p. 52 Z. 119 f.). Aus den Zeugenaussagen lässt sich somit schliessen, dass das Opfer auf dem Trottoir auch für die Beschuldigte, spätestens als es hinter dem Bus hervorkam, sichtbar wurde und bis zum Sturz sichtbar blieb (zur zeitlichen Komponente vgl. nachfolgend). Diesen Erwägungen ist vollumfänglich beizupflichten. Entgegen der Vorinstanz erachtet die Kammer aber ebenfalls die Aussagen von M._____ zur Position des Fahrzeugs der Beschuldigten als glaubhaft und geht davon aus, dass dieses noch mit der Motorhaube auf dem Fussgängerstreifen stand. M._____ sagte am 4. Dezember 2018 und damit wenige Tage nach dem Vorfall aus, das Fahrzeug der Beschuldigten sei ca. 1 m auf dem Fussgängerstreifen gestanden (pag. 44, Z. 26). An selbiger Einvernahme gab er zudem zu Protokoll, das Opfer habe sich leicht nach rechts abgedreht und den Anschein gemacht, dass sie in Richtung Fussgängerstreifen gewollt habe. Da das Auto noch etwas auf dem Fussgängerstreifen gestanden habe, habe die Frau vermutlich etwas vor dem Fussgängerstreifen die Strasse überqueren wollen (pag. 44, Z. 28 ff.). Die Frau sei vor dem Auto und Fussgängerstreifen auf die Strasse gefallen (pag. 44, Z. 33 f.). Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung führte er sodann aus, die Motorhaube sei halb auf dem Fussgängerstreifen gewesen (pag. 415, Z. 17 f.) und wiederum in freier Erzählung: «Aber das,

E. 18

was ich gesehen habe, war, dass sie draussen gelaufen ist und sich beim Fussgänger abgedreht hat und wohl über den Fussgängerstreifen wollte. Da das eine Auto vorne, das W._____ (Farbe), etwa halb auf dem Fussgängerstreifen war, wollte die Frau wohl etwas versetzt über den Fussgängerstreifen gehen.» (pag. 415, Z. 7 ff.). Als Grund für den Sturz gab er an, das Opfer sei in Richtung Fussgängerstreifen gelaufen und habe dort wie

abgedreht. Sie habe wohl über den Fussgängerstreifen gehen wollen (pag. 414, Z. 26 f.). Für die Glaubhaftigkeit dieser Aussagen spricht im Besonderen, dass M._____ jeweils zwischen wahrgenommenen Tatsachen und seiner eigenen Wahrnehmung unterschied, indem er beispielsweise differenziert an- gab, das Opfer habe vermutlich die Strasse überqueren wollen und habe wohl über den Fussgängerstreifen gewollt. Obwohl N._____ vor der Vorinstanz aussagte, für ihn habe es keine Anzeichen gegeben, dass sie die Strasse habe überqueren wollen (pag. 418, Z. 29), lieferte M._____ eine nachvollziehbare Erklärung für das Verhalten des Opfers. Denn wenn das Fahrzeug der Beschuldigten mit der Mo- torhaube noch auf dem Fussgängerstreifen stand, war der vordere Teil des Fuss- gängerstreifens infolgedessen frei. Auch würde ein Fahrzeugführer eher noch nach vorne fahren, würde er mit dem hinteren Teil des Fahrzeugs auf dem Fussgänger- streifen stehen, zumal auch die Beschuldigte nie sagte, sie sei ohne Abstand direkt hinter dem Bus angehalten. Das Opfer residierte in den Wohnblöcken auf der ge- genüberliegenden Strassenseite (vgl. pag. 195) und hätte keinen Grund gehabt, die Strasse an dieser Stelle zu überqueren, hätte die Beschuldigte mit dem hinteren Teil auf dem Fussgängerstreifen gestanden. Vielmehr macht Sinn, dass die Beschuldigte mit der Vorderachse auf dem Fussgängerstreifen stand und das Opfer deshalb die Strasse überqueren wollte, was letztlich zur Sturzstelle passt. Sodann fällt bei nähe- rer Betrachtung der Zeugenaussagen auf, dass diese nicht aussagten, die Beschul- digte sei nach dem Fussgängerstreifen gestanden, sondern auf diesem bzw. bis zur Hälfte (vgl. auch die zutreffenden Ausführungen von Staatsanwältin G._____ im oberinstanzlichen Parteivortrag; pag. 719). Im Rahmen der Erstaussagen rund eine Stunde nach dem Vorfall gab N._____ im Unfallaufnahmeprotokoll an: «Das Ver- ursacherfahrzeug stand bis ca. zur Hälfte auf dem Fussgängerstreifen. Zu diesem Zeitpunkt wollte kein Fussgänger den Fussgängerstreifen benutzen.» (pag. 47). Er sagte nichts zur Distanz des Opfers zum Fahrzeug der Beschuldigten, lieferte aber eine nachvollziehbare Erklärung mit dem Hinweis auf den Fussgängerstreifen. Dass er dies vor der Staatsanwaltschaft am 20. Januar 2020 und der Vorinstanz am 12. August 2021 nicht mehr so aussagen konnte (pag. 51, Z. 84 ff.; pag. 418, Z. 4 ff.), ist durch den Zeitablauf erklärbar. Was er wisse sei, dass das Opfer nicht auf dem Fuss- gängerstreifen gelegen habe (pag. 418, Z. 8 f.). Zunächst ist betreffend die Skizze im Unfallaufnahmeprotokoll, auf der das Fahrzeug der Beschuldigten mit dem hinte- ren Teil auf dem Fussgängerstreifen eingezeichnet wurde, Zurückhaltung geboten (pag. 4). Denn erstellt ist einzig, wie sich am fraglichen Tag die Örtlichkeiten präsen- tierten (vgl. die Fotodokumentation des UTD [pag. 19 ff.] und der Situationsplan [pag. 40]) sowie die Unfallendposition des Fahrzeugs der Geschädigten (vgl. pag. 40), je- doch nicht, wo sich die Fahrzeuge (PW der Zeugen, PW der Beschuldigten, Bus) im Zeitpunkt des Hervorkommens des Opfers neben dem Bus und auch ihres Sturzes tatsächlich befanden und in welcher Distanz diese zueinander standen. Das eher

E. 19

kleine Bushäuschen spricht zwar grundsätzlich gegen einen grösseren bzw. länge- ren Bus (vgl. pag. 20) und dieser dürfte im Bereich vor der gelb markierten Unfall- stelle auf der rechten Seite gehalten haben (pag. 40 f.), allerdings herrschte stop- and-go-Verkehr, weshalb denkbar ist, dass der Bus vorher zum Stillstand kam und die Fahrgäste ein- und aussteigen liess. Aktenkundig ist sodann, dass die Distanz der Endlage des Opfers zum Fussgängerstreifen ca. 2 m betrug, die Länge des Fahr- zeugs der Beschuldigten 4.37 m und die Breite des Fussgängerstreifens 3 m (pag. 38). Jedoch handelt es sich bei den Abbildungen der Lage des Opfers im Zeitpunkt des Überrollvorgangs lediglich um eine

ungefähre Angabe (pag. 21 ff.). Die mögliche Unfallendlage musste anhand der vorhandenen Spuren definiert werden, da beim Eintreffen des UTD eine veränderte Unfallendposition vorlag (vgl. pag. 16). Die vor- gefundenen Watteteilchen (vgl. d) gemäss Legende, pag. 16) deuten zwar auf die Lage der Ohren, in die die Wattebällchen eingesetzt waren, mithin des Kopfes hin, allerdings ist nicht auszuschliessen, dass diese als Folge der noch am Unfallort ein- geleiteten kardiopulmonalen Reanimation (vgl. pag. 288) aus den Ohren fielen. Trotz der handfesten Materialaufriebspur (vgl. f) gemäss Legende, pag. 16), die vom Rol- lator stammen dürfte, besteht durchaus die Möglichkeit, dass das Opfer vor dem Rollator zu liegen kam. M. _____ konnte nicht mehr genau sagen, wo der Rollator sich befand (pag. 44, Z. 35 f.), N. _____ gab an, dieser sei zwischen den Füßen des Opfers gewesen (pag. 47; pag. pag. 52, Z. 106). Es ist folglich nicht auszusch- liessen, dass sich die Liegelage des Opfers etwas näher oder weiter weg vom Fuss- gängerstreifen befand. Hierzu passt in jedem Fall die Aussage von M. _____, wo- nach das Opfer dort vor das Fahrzeug der Beschuldigten und den Fussgängerstrei- fen gefallen sei, wo der Bordstein noch erhöht sei (pag. 44, Z. 33 f.; bestätigt an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung pag. 415, Z. 11 und Z. 21). Die erhöhte Bord- steinkante ist auf pag. 21 gut ersichtlich. Gegen die Annahme der Vorinstanz, dass das Fahrzeug der Beschuldigten noch mit der Hinterachse auf dem Fussgängerstrei- fen stand, spricht auch, dass bei einem angegebenen Abstand von ca. 2 bis 2.5 m (pag. 51, Z. 77) zum Fahrzeug der Beschuldigten mit einer Länge von 4.37 m und einer Breite des Fussgängerstreifens von 3 m die Zeugen sodann selbst auf bzw. kurz vor dem Fussgängerstreifen gestanden haben müssten. Dies gaben sie so aber nicht an. Weiter spricht einzig die Aussage von N. _____ für die Annahme der Vorinstanz, welche allerdings stark zu relativieren ist. N. _____ gab an, das Opfer sei direkt vor das Fahrzeug der Beschuldigten gefallen (pag. 52, Z. 90; pag. 418, Z. 38 ff.), demgegenüber M. _____ aussagte, das Opfer sei ca. 2 m vor dem Fahrzeug der Beschuldigten auf die Strasse gefallen (pag. 44, Z. 59 ff.; pag. 415, Z. 39 ff.). Anders als die Vorinstanz folgert, ergibt sich aus dem Situationsplan des UTD jedenfalls nicht, dass der Sturz des Opfers unmittelbar vor die Front des Fahrzeugs der Be- schuldigten geschah, denn diesem sind die Positionen der Fahrzeuge vor dem Ge- schehnis nicht ersichtlich (pag. 40). Zunächst deutet die Aussage der Beschuldigten in der Berufungsverhandlung, wonach es gerumpelt habe und sie nicht mehr wisse, ob das Rumpeln vor oder nach dem Klopfen gewesen sei (vgl. dazu hiernach), darauf hin, dass sie im Zeitpunkt des Überrollvorgangs bereits eine gewisse Geschwindig- keit erreicht hatte. Und die Beschuldigte musste gemäss Situationsplan –da sie erst

E. 20

anhielt, nachdem N. _____ an ihre Scheibe geklopft hatte – unter Berücksichti- gung der Reaktionszeit und des Bremswegs ebenfalls einen gewissen Weg zurück- gelegt haben (pag. 40). Hätte das Opfer direkt vor dem Fahrzeug der Beschuldigten gelegen, wäre im Moment des Erfassens des Opfers ein Widerstand zu erwarten gewesen und nicht ein Rumpeln, wie es die Beschuldigte beschrieb. Sodann wurden auch keine Schleifspuren festgestellt (pag. 16). Die Angabe von N. _____, das Opfer sei direkt vor das Fahrzeug der Beschuldigten gefallen, dürfte dadurch erklär- bar sein, dass er nach dessen Sturz aus dem Fahrzeug ausgestiegen war. Ob das Opfer tatsächlich vor das Fahrzeug fiel oder noch eine Distanz von wenigen Metern bestand, konnte er demnach nicht feststellen. Denn N. _____ befand sich neben dem Fahrzeug der Beschuldigten, die sodann losfuhr und er konnte, als das vordere Rad das Opfer überrollt hatte, noch an die Heckscheibe klopfen. Zum Opfer gelangte er erst, nachdem es bereits überrollt worden war. Nach dem Aussteigen

dürfte es für ihn schwierig gewesen sein, die Distanzen aus dieser Perspektive einzuschätzen, da diese nun nicht mehr gleich waren, wie in jenen Momenten, in denen er noch als Beifahrer im Fahrzeug gesessen hatte. All diese Umstände sprechen dafür, dass das Opfer nach dem Sturz nicht direkt vor dem Fahrzeug der Beschuldigten zu liegen kam, sondern gestützt auf die glaubhafte Aussage von M. _____ wenige Meter davor.

E. 21

Ergänzend zu diesen zutreffenden Ausführungen ist anzumerken, dass die Aussagen der Beschuldigten Konstanz vermissen liessen, insgesamt widersprüchlich und teilweise unlogisch ausfielen. Zur Frage, ob sie vor oder nach dem Fussgängerstreifen angehalten hatte gab sie in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme an: «So wie mir ist, habe ich vor dem Fussgängerstreifen angehalten.» (pag. 62, Z. 109 f.), obwohl sie zuvor auf Frage, wo genau sie angehalten habe, bevor sie wieder angefahren sei, ausgesagt hatte, sie habe vor dem Fussgängerstreifen angehalten, geschaut und es habe niemand die Strasse überquert. Sie sei losgefahren und habe wieder angehalten, weil der Bus vor ihr angehalten habe. Als ihr jemand an die Scheibe geklopft habe, habe sie nach dem Fussgängerstreifen sofort angehalten (pag. 62, Z. 106 ff.). Auf Vorhalt der Zeugenaussage, wonach die auf dem Fussgängerstreifen gestanden habe, wollte sie nicht mehr genau wissen, wo ihr Auto stand (pag. 62, Z. 115 f.). Sie sei etwa 2 m hinter dem Bus gestanden, sie sei sich nicht sicher (pag. 64, Z. 164 f.; bestätigt anlässlich der Berufungsverhandlung, in der sie angab, es seien 2 bis 2.5 m gewesen [pag. 709, Z. 19]). An der erstinstanzlichen Hauptverhandlung dann gab sie zu Protokoll: «Ich war ja angefahren, ich war ja vorne, über den Fussgängerstreifen hinaus. Als er auf die Scheibe geklopft hat, war ich hinter dem Fussgängerstreifen.» (pag. 431, Z. 16 f.) im Widerspruch zur Anschlussfrage, ob sie beim Anfahren vor oder hinter dem Fussgängerstreifen gewesen sei, sie sei schon hintendran gewesen (pag. 431, Z. 19 f.). In der Berufungsverhandlung sagte die Beschuldigte, sie könne nicht mehr genau sagen, ob sie auf dem Fussgängerstreifen gestanden hatte oder nicht (pag. 709, Z. 16). Da die Beschuldigte letztlich nicht mehr genau wusste, wo sie mit ihrem Fahrzeug stand und aufgrund der glaubhaften Aussagen der Zeugen (vgl. hiervor), ist davon auszugehen, dass die Beschuldigte noch mit der Motorhaube auf dem Fussgängerstreifen stand. Wie die Vorinstanz zutreffend erwog, stritt die Beschuldigte nicht ab, noch auf dem Fussgängerstreifen gestanden zu haben. Vielmehr wollte sie zunächst vor, dann nach dem Fussgängerstreifen gestanden haben und führte letztlich aus, nicht mehr genau zu wissen, ob sie noch mit der Hinterachse darauf stand (pag. 431, Z. 22 f.). Hätte sie wie angegeben gänzlich vor dem Fussgängerstreifen angehalten, wäre eine Überrollung mit ihrem Fahrzeug mit einer Länge von 4.37 m angesichts des Situationsplans, demnach das Opfer ca. 2 m nach dem Fussgängerstreifen am Boden gelegen hatte, jedenfalls nicht möglich gewesen. Auffällig ist, dass im von ihr in Auftrag gegebenen Gutachten in jeder Version angenommen wird, dass sie noch auf dem Fussgängerstreifen stand. Auf diesen Umstand angesprochen, gab sie an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung auf Vorhalt an, sie wolle dazu keine Auskunft geben (pag. 431, Z. 46) und wegen des Abstands zur Haltestelle, das sei eine Suggestivfrage (pag. 432, Z. 4). Weiter gab die Beschuldigte anlässlich der ersten Einvernahme vom 5. Dezember 2018 an, sie wisse nicht mehr, ob sie hinter dem Bus bis zum Stillstand habe anhalten müssen (pag. 55, Z. 53), jedoch konnte sie am 27. Juni 2019, also fast 7 Monate später, vor der Staatsanwaltschaft erstmals zu Protokoll geben, sie habe vor dem Fussgänger kurz angehalten und niemanden gesehen die Strasse überqueren (pag. 60, Z. 32 f.) und ausführen: «Der Bus vor mir stoppte und ich schaute links und rechts in den Spiegel, als ich wieder angefahren bin. Es war alles frei.» (pag. 60, Z. 36 f.). Vor der

Vorinstanz sagte die Beschuldigte auf Frage, wie sie

E. 22

sich erkläre, dass sie weder das Opfer mit dem Rollator noch deren Sturz gesehen habe, wenig logisch, man schaue links und rechts in den Spiegel, bevor man losfahre (pag. 431, Z. 6 f.). Zudem hatte sie im Rahmen ihrer Ersteinvernahme zu Protokoll gegeben, sie habe wegen dem Bus anhalten müssen und sie denke, sie sei direkt hinter dem Bus gewesen, jedoch habe sie einen Abstand gehabt (pag. 55, Z. 36 ff.), den Fussgängerstreifen liess sie dabei unerwähnt. Auch erscheint die Aussage der Beschuldigten an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung auf dreimalige Nachfrage, wonach sie den Bus nicht habe überholen können, es sei für sie zu unübersichtlich gewesen und sie könne sich nicht mehr erinnern, dass es dort ein «Inseli» gehabt habe (pag. 430, Z. 36 ff.), wenig glaubhaft. Denn sie sagte in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme selbst, dass sie ortkundig und das O. _____ in C. _____ (Ortschaft) ihr Einkaufsort sei (pag. 61, Z. 82), zudem gab sie das Privatgutachten in Auftrag, welches eine Vielzahl an Darstellungen der Unfallstelle enthält. Widersprüchlich waren auch ihre Angaben zur Endposition des Opfers. Sie gab zu Protokoll, †D. _____ sei «zusammengekrugelt» auf dem Boden gelegen (pag. 60, Z. 48; pag. 711, Z. 43), der Kopf sei beim Trottoir bzw. am Randstein gewesen (pag. 60, Z. 48; pag. 712, Z. 2), obwohl N. _____ über alle Einvernahmen hinweg angab, die Füsse seien noch halb auf der Kante auf dem Trottoir gewesen und sie habe auf dem Bauch gelegen (pag. 47; pag. 52, Z. 103 f.; pag. 418, Z. 20 f.). Zudem wiederholte die Beschuldigte, der Bus sei vor ihr gewesen, das sei wie eine Wand vor ihr gewesen (pag. 64, Z. 162; pag. 431, Z. 6 ff.), was jedoch nicht mit ihrer Aussage übereinstimmen kann, einen Abstand zum Bus gehabt zu haben. Über sämtliche Einvernahmen hinweg wiederholte die Beschuldigte, sie habe sich nach vorne auf die Fahrbahn bzw. den Bus konzentriert (pag. 56, Z. 56 und Z. 64; pag. 61, Z. 89; pag. 62, Z. 122 f.; pag. 430, Z. 32 f. und Z. 46; pag. 707, Z. 41) und wie die Vorinstanz richtig erwog, erst vor der Staatsanwaltschaft und auf explizite Frage ihrer Rechtsvertretung: «Ich konzentrierte mich zuerst auf die Strasse und auch etwas aufs Trottoir.» (pag. 64, Z. 159). Entgegen ihrer vorherigen Aussagen, wonach sie das Überrollen nicht bemerkt habe (pag. 56, Z. 67; pag. 430, Z. 46), sie sei weitergefahren und dann habe plötzlich jemand an die Scheibe geklopft (pag. 55, Z. 38; pag. 60, Z. 31 f.; pag. 430, Z. 21 f.) und sie sei so geschockt gewesen bzw. erschrocken wegen dem Klopfen (pag. 56, Z. 67; pag. 60, Z. 32), führte sie erstmals oberinstanzlich aus, sie seien angefahren und dann habe es gerumpelt und sie habe geglaubt, ob etwas mit dem Pneu sei (pag. 708, Z. 6 f.). Obwohl sie im Rahmen der delegierten Einvernahme auf Frage, ob sie das Opfer mit dem Rollator auf dem Trottoir laufen gesehen und ob sie den Sturz bemerkt habe angab, sie habe sich ja auf den Bus fokussiert und auf das, was vor ihr gewesen sei (pag. 56, Z. 56) und auch hinsichtlich des Sturzes sie habe nichts gemerkt, sie habe sich ja auf den Bus fokussiert bzw. sie könne sich nicht mehr daran erinnern (pag. 56, Z. 59 f.) sagte sie vor der Staatsanwaltschaft auf Vorhalt, dass sowohl der Lenker als auch der Beifahrer des hinter ihr fahrenden Autos das Opfer schon vor deren Sturz auf dem Trottoir gesehen hätten, sie müsse sich auf die Fahrbahn konzentrieren, sie habe die Frau vorher nie gesehen und es könne sein, dass es dort Leute gehabt habe (pag. 62, Z. 121 f.). Weiter gab sie an: «Ich habe schon wahrgenommen, dass es dort Leute hatte. Mehr kann ich dazu nicht sagen.» (pag. 63, Z. 128 f.). Sie wisse nicht, ob sie die alte Frau mit Rollator festgestellt habe (pag. 63, Z. 154 f.). Oberinstanzlich wollte

E. 23

die Beschuldigte gar gemerkt und gesehen haben, dass Leute aus dem Bus aus- stiegen sind (pag. 708, Z. 4 f.; pag. 709, Z. 27 f.), obwohl sie in der staatsanwalt- schaftlichen Einvernahme nur ausgeführt hatte, es könne sein, dass sie gesehen habe, dass Leute beim Bus ein- oder ausgestiegen seien, sie wisse das aber nicht mehr (pag. 61, Z. 89 ff.). Daraus folgt, dass die Beschuldigte weder †D._____ auf dem Trottoir gehen noch deren Sturz mitsamt Rollator sah und diesen auch nicht hörte, obwohl sie angab, nicht Musik gehört zu haben (pag. 61, Z. 86). Ebenfalls wollte die Beschuldigte im Rahmen des Anfahrens in die Seitenspiegel und den Rückspiegel geschaut haben, konnte aber N._____ nicht sehen, der hinter ihrem Fahrzeug herkam und sogar noch daran klopfte. Zwar ist unklar, wohin an das Fahr- zeug er genau klopfte; dass dieses an die Heckscheibe erfolgte, wie er aussagte (pag. 47, pag. 50, Z. 51) ist aber in jedem Fall wahrscheinlicher, als das Klopfen auf der linken Seite, wie die Beschuldigte angab (pag. 430, Z. 22). Dies hätte dann aber gar bedeutet, dass er in allen drei Rückspiegeln hätte wahrgenommen werden kön- nen. Zudem handelte es sich vorliegend – anders als die Beschuldigte wiederholte (pag. 709, Z. 42; pag. 710, Z. 12) – nicht um Sekundenbruchteile, in denen sich die Geschehnisse zutragen. †D._____ erschien nicht unverhofft hinter einem Bus und verschwand sogleich als Folge des Sturzes, sondern ging vielmehr während eines gewissen Zeitraumes auf dem Trottoir in Richtung des Fahrzeugs der Beschul- digten. Dass sie umhergeschaut und gar einen Rundblick gehabt habe, wie sie erst- mals oberinstanzlich geltend machte (pag. 709, Z. 22 und 30 ff.), ist vor diesem Hin- tergrund als reine Schutzbehauptung zu werten. Schliesslich bemerkte die Beschul- digte nicht, dass sie mit dem rechten vorderen Rad über den Körper des Opfers fuhr, reagierte auch auf das Klopfen von N._____ nicht umgehend, sondern fuhr noch weiter und mit dem rechten Hinterrad über das Opfer, was sie sodann immer noch nicht merkte. Immerhin ein Rumpeln will sie gemäss oberinstanzlicher Aussagen wahrgenommen haben, wobei fraglich bleibt, warum nur ein und nicht zwei. Der Fo- kus der Beschuldigten lag wohl, entsprechend ihrer eigenen Aussagen, auf dem vor ihr stehenden Bus. Ob sie wie angegeben ebenfalls auf die Fahrbahn achtete, wie die Vorinstanz annahm, ist fraglich, kann aber letztlich offenbleiben. Wo auch immer die Aufmerksamkeit der Beschuldigten war, sie lag in jedem Fall nicht auf dem Ge- schehen um sie herum. Erstellt ist, dass die Beschuldigte nicht auf das angrenzende Trottoir sah, ihren Blick nicht schweifen liess und weder †D._____, noch deren Sturz und den anschliessenden Überrollvorgang noch N._____ sah oder be- merkte, der sich von hinten näherte. Auch akustisch nahm sie nichts davon wahr. Die Kammer kann sich der Vorinstanz anschliessen, wonach die Beschuldigte – ge- stützt auf ihre Erstaussagen – ganz offensichtlich nicht aufmerksam war. Zur Frage, ob †D._____ gestürzt oder zusammengebrochen war, konnte die Beschuldigte keine Angaben machen. Schliesslich sei an dieser Stelle erwähnt, dass die Verteidigung im Rahmen des Ge- suchs um Verschiebung der auf den 13. und 14. Oktober 2022 angesetzten Beru- fungsverhandlung ein Arztzeugnis der Beschuldigten einreichte, aus dem die Dia- gnose einer X._____ (Diagnose) hervorging (pag. 632 ff.). Nachdem die Verfah- rensleitung mit begründeter Verfügung vom 4. Oktober 2022 die Einreichung eines detaillierten Arztzeugnisses zum Thema Verhandlungsfähigkeit forderte (pag. 695 f.), zog die Verteidigung dieses zurück (pag. 699 f.). Auf das Zeugnis angesprochen

E. 24

gab die Beschuldigte an der Berufungsverhandlung an, sie habe nicht gewusst, wie es mit der Y._____ (Untersuchung) herauskomme, weshalb sie dem Arzt gesagt habe, sie brauche vielleicht ein Zeugnis. Sie sei an die Verhandlung gekommen, da diese gut

herausgekommen sei (pag. 704, Z. 26 ff.) und auf Nachfrage, die X._____ (Diagnose) sei zusätzlich gewesen (pag. 704, Z. 33). Die Tatsache, dass das Verschiebungsgesuch demnach offenbar viel mehr mit einer Untersuchung als mit einer X._____ (Diagnose) zusammenhing, ist der Glaubwürdigkeit der Beschuldigten ebenfalls nicht förderlich.

E. 26

L._____ hatte in seinem Zweitmeinungsgutachten ausgeführt, dass dem IRM die Angaben der Zeugen nicht zur Verfügung gestanden hätten. Andernfalls wäre es in seiner Beurteilung zum Schluss gelangt, dass ein Stolpersturz vorgelegen sei (p. 320 f.). Prof. em. Dr. med. L._____ erklärte seinerseits in der Hauptverhandlung auf Vorhalt des Gutachtens des IRM, wonach das Herz des Opfers hochgradig krankhaft verändert gewesen sei und jederzeit einen derartigen Sturz hätte auslösen können, dass er diese Möglichkeit gar nicht erwogen und in Betracht gezogen hätte, weil so kurze Zeiten zwischen Aussteigen aus dem Bus, laufen hinter dem Bus und Überrollung bestanden hätten (p. 427 f. Z. 45 ff.). Auch ein allfälliger Schwindelanfall sei genau so unwahrscheinlich (p. 428 Z. 16 f.). Weiter führte er bezüglich Vitalreaktionen erneut aus, dass es einen «Haufen» Sachen gehabt habe, die seiner Meinung nach ganz klar auf Vitalität bei der Überrollung hinweisen würden (p. 426 Z. 33 ff.). Die Ausführungen der Gutachter in ihren Gutachten und Einvernahmen sind weitgehend und in den zentralen Punkten übereinstimmend. Insbesondere lassen sich die zurückhaltenden Ausführungen von Prof. Dr. med. K._____ im Gutachten und im Ergänzungsgutachten damit erklären, dass er nicht über die Zeugenaussagen verfügte. Beide Gutachter haben denn auch ausgeführt, dass für die Klärung der Ursache des Sturzes insbesondere dessen Umstände massgebend sind, namentlich die Zeugenaussagen. Prof. em. Dr. med. L._____ kam aufgrund der Zeugenaussagen zum Schluss, dass es sich um einen Stolpersturz handeln muss. Er begründete dies nachvollziehbar damit, dass ein Zusammenbrechen für Beobachter gut erkennbar gewesen wäre, den beiden Zeugen aber nichts dergleichen aufgefallen sei. Prof. Dr. med. K._____ ging auf Vorhalt der Zeugenaussagen ebenfalls von einem Stolpersturz aus. Er erachtete gestützt darauf einen natürlichen Tod für inkompatibel. [...] Der Tod des Opfers nach dem Stolpersturz wurde sodann durch das Überrollen verursacht: Prof. em. Dr. med. L._____ äusserte in seinem Zweitmeinungsgutachten sehr deutlich, dass er aufgrund der Aktenlage und der Befunde einen Unfalltod durch Überrollung als überwiegend wahrscheinlich erachte. Er gehe mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von einem Unfall und zwar einem Verkehrsunfall als Todesart aus (p. 325). Er bestätigte die todesursächliche Bedeutung des massiven Brustkorbtraumas (p. 321). Anlässlich der Hauptverhandlung führte Prof. Dr. med. K._____ ebenfalls klar aus, dass auch er es natürlich als sehr, sehr, sehr, sehr wahrscheinlich ansehe, dass das Opfer aufgrund der massiven Quetschung des Brustkorbs infolge des Überrollens verstorben sei (p. 422 Z. 15 ff.). Unter dieser Voraussetzung [Stolpersturz] sei völlig klar und unstrittig, dass die massive Verletzung des Brustkorbs den Tod herbeigeführt habe. Als Todesart liege ein Unfalltod vor (p. 422 Z. 28 ff.). Wenn sich das Opfer vorher bewegt habe und irgendwie zu Sturze gekommen sei, also nicht zusammengebrochen, dann sei sie eindeutig durch das Überrollen des Fahrzeugs getötet worden (p. 423 Z. 11 ff.). [Gestützt auf den Stolpersturz] bestehe kein Zweifel daran, dass die nachfolgende Überrollung infolge der massiven Quetschung des Brustkorbs zum Tod des Opfers geführt habe (p. 425 Z. 15 ff.). Auf Vorhalt dieser Aussagen bestätigte Prof. em. Dr. med. L._____ in der Hauptverhandlung, dass sich diese Auffassung vollständig mit seinen Erkenntnissen decke. Weiter erklärte er, dass diese Schlussfolgerungen eigentlich ja schon im Gutachten des IRM gezogen, aber dann durch die Möglichkeit eines

natürlichen Todes zuvor relativiert worden seien (p. 426 f. Z. 37 ff.). Im Gutachten des IRM vom 04.04.2019 war demgemäss etwas allgemeiner, aber dennoch bereits relativ deutlich geschildert worden, dass die fest- gestellten Vitalitätszeichen hinweisend darauf seien, dass das Opfer zum Zeitpunkt des Unfallereignis- ses noch einen funktionierenden Kreislauf gehabt habe. Das massive Brustkorbtrauma mit Bruch der Brustwirbelsäule dürfte todesursächlich gewesen sein. Die festgestellten todesursächlich relevanten

E. 27

Verletzungen seien vereinbar mit der Annahme eines Überrollvorgangs zu Lebzeiten (p. 85). Im Ergän- zungsgutachten des IRM war sodann etwas dezidierter ausgeführt worden, dass ausgehend von einem Stolpersturz der Überrollvorgang todesursächlich und die Todesart aus rechtsmedizinischer Sicht ein Unfalltod gewesen wäre (p. 106). Entsprechend ist das Polytrauma nach Verkehrsunfall als exitus letalis auch im Austrittsbericht des Spitals V._____ vom 29.11.2018 vermerkt (p. 114). Betreffend die Er- klärung für die eher zurückhaltenden Ausführungen im Gutachten und im Ergänzungsgutachten des IRM kann auf das Vorstehende verwiesen werden. Zusätzlich ist zu bemerken, dass auch Prof. em. Dr. med. L._____ dafür hielt, dass das IRM, wenn es die Aussagen der Zeugen zur Verfügung gehabt hätte, wohl kaum in Zweifel gezogen hätte, dass das Opfer allein an den Folgen der nachträglichen Überrollung gestorben sei (p. 321). [...] Entsprechend den schlüssigen und stimmigen Ausführungen von Prof. Dr. med. K._____ und Prof. em. Dr. med. L._____, welche auf die Zeugenaussagen abgestützt haben, ist somit davon auszu- gehen, dass das Opfer nicht aufgrund einer natürlichen inneren Ursache stürzte. Für das Gericht ist erstellt, dass das Opfer einen Stolpersturz erlitt, weil es mit den Rädern des Rollators über den Trottoir- rand geriet. Insoweit ist auch die im Gutachten des IRM ursprünglich diskutierte Herzerkrankung als denkbare Ursache für einen Sturz sowie eine allfällige vorgetäuschte Vitalität als Folge der Reanimation bzw. aufgrund der Überrollung nicht weiter zu diskutieren. Wären Prof. Dr. med. K._____ die Zeu- genaussagen zur Verfügung gestanden, hätten sich Hypothesen über eine natürliche innere Ursache als Ursache für den Sturz erübrigt. Zudem ist gestützt auf die Ausführungen von Prof. em. Dr. med. L._____ ohnehin davon auszugehen, dass vorliegend in Anbetracht der Umstände und Befunde nicht auf die Hypothese eines «Sekundenherztodes» zurückzugreifen und eine solche gesundheitliche Störung äusserst unwahrscheinlich ist. Zudem lassen sich die zahlreichen, aber nicht ausgeprägten Vitalreaktionen mit der sehr kurzen Überlebenszeit des schweren Überrolltraumas für sich allein hinrei- chend erklären. Schliesslich ist noch Folgendes zu bemerken: Das Opfer hatte auf beiden Seiten des Rollators je eine Tasche am Rollator angehängt (Zeuge M._____: p. 416 Z. 18; Zeuge N._____: p. 50 Z. 44 f., p. 418 Z. 17 ff.) sowie eine amputierte Zehe (Bericht zur Legalinspektion: p. 78). Es ist indes unerheblich, ob die Gehsicherheit des Opfers durch die angehängten Taschen oder die amputierte Zehe beeinträch- tigt war, da auch diese allfälligen Beeinträchtigungen nichts am Vorliegen eines Stolpersturzes ändern. [...] Zur von der Verteidigung vorgebrachten Möglichkeit des Todeseintritts vor der Überrollung und nach dem Sturz äusserte sich Prof. Dr. med. K._____ deutlich: Sollte es sich um einen Sturz im Sinne einer Unachtsamkeit, Ungeschicklichkeit gehandelt haben, was sie als Stolpersturz bezeichnet hätten, könnten sie sicherlich sagen, dass dieser Stolpersturz nicht geeignet gewesen sei, in irgendeiner Weise eine todesursächliche Verletzung zu setzen (p. 422 Z. 1 ff.). Der Sturz auf die Fahrbahn habe keine das Leben gefährdenden Folgen gehabt. Das heisse, sie hätten keine Hinweise insbesondere für ein todes- würdiges Schädelhirntrauma oder eine Verletzung der Halswirbelsäule gesehen (p. 422 Z. 25 ff.). Auch Prof. em. Dr. med. L._____ äusserte

sich diesbezüglich deutlich: Er schliesse mit überwiegender Wahrscheinlichkeit aus, dass das Opfer im Zeitpunkt des Überrollvorgangs bereits tot gewesen sei (p. 327). Die Wahrscheinlichkeit eines gesundheitlich bedingten Zusammenbruchs mit sofortigem Todes- eintritt nach dem Sturz und vor dem Überrollvorgang erachte er allein schon aufgrund der engen zeitli- chen Abfolge als noch unwahrscheinlicher [als einen gesundheitlich bedingten Zusammenbruch am Rollator], wobei es ihm hier schwerfalle, einen steigenden Begriff zu «äusserst unwahrscheinlich» zu

E. 28

finden (p. 362). Aus den nachvollziehbaren und stimmigen Ausführungen von Prof. Dr. med. K. _____ und Prof. em. Dr. med. L. _____ ergibt sich für das Gericht klar, dass der Tod des Opfers nicht vor der Überrollung eingetreten sein kann. Das Opfer lebte folglich noch, nachdem es auf die Strasse gefallen war. Erst das Überrollen durch die Räder des Autos der Beschuldigten führte zum Tod des Opfers. Wie bereits vor erster Instanz zog die Verteidigung auch oberinstanzlich das Zweit- meinungsgutachten von Prof. em. Dr. med. L. _____ in Zweifel. Entgegen der Verteidigung muss es dem Gutachter jedoch erlaubt sein, Zeugenaussagen einflies- sen zu lassen, sofern diese für dessen Beurteilung relevante Beobachtungen enthal- ten. Denn die Tätigkeit des Sachverständigen umfasst auch die Ermittlung des Sach- verhaltes und dessen Würdigung mit Blick auf die Regeln seines Fachs (SCHMID/JO- SITSCH, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 3. Aufl. 2017, S. 384). Prof. em. Dr. med. L. _____ nahm in diesem Zusammenhang auch keine Wer- tung dieser Beweismittel vor (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 6B_989/2017 vom 20. Dezember 2017 E. 3.3.9.), sondern führte aus, ausgehend von den guten Beobachtungen von zwei Zeugen könne er keine Anhaltspunkte für einen Zusammen- bruch finden (pag. 319) und diskutierte sodann eine rein medizinische Abgrenzung zwischen einem natürlichen Tod und einem Unfalltod durch Überrollen (pag. 321 ff.). Prof. em. Dr. med. L. _____ gab zudem an, auch ohne die Zeugenaussagen das plötzliche Herzversagen nicht erwogen zu haben (pag. 428, Z. 6 f.) und wäre damit so oder anders zum Ergebnis eines (unnatürlichen) Unfalltodes gelangt. Ebenfalls ist es gestützt auf die gutachterlichen Ausführungen und entgegen dem Vorbringen der Verteidigung einem Laien durchaus möglich, einen Stolpersturz von einem Zu- sammenbrechen zu unterscheiden, weshalb auf die diesbezüglichen, glaubhaften Zeugenaussagen (vgl. hiervor) abzustellen ist. In Ergänzung zu den zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen ist des Weiteren auf folgenden Abschnitt aus dem rechtsmedizinischen Gutachten vom 4. April 2019 hin- zuweisen: «Die festgestellten todesursächlich relevanten Verletzungen sind verein- bar mit der Annahme eines Überrollungsvorganges zu Lebzeiten. Im Rahmen der Obduktion konnte keine natürliche, innere Ursache für den angegebenen Sturz auf die Strasse morphologisch nachgewiesen werden. Dabei ist jedoch anzumerken, dass das Herz von D. _____ hochgradig krankhaft verändert war und jederzeit einen derartigen Sturz hätte auslösen können (beispielsweise durch Herzrhythmus- störungen), ohne dass dies morphologisch zu erkennen wäre. Somit bleibt unklar, ob ein Stolpersturz oder ein natürliches, inneres Geschehen den beobachteten Sturz auf die Fahrbahn verursacht hatte. Deshalb kann die Todesart aus rechtsmedizini- scher Sicht letztlich nicht zweifelsfrei benannt werden, da ein natürliches inneres Ge- schehen, das den Tod nach dem Sturz auf die Fahrbahn auch ohne Überrollung hätte nach sich ziehen können, denkbar bleibt.» (pag. 85). Aus diesen Ausführungen kann nicht abgeleitet werden, dass das Opfer bereits verstorben war, als es auf die Strasse stürzte. Vielmehr lassen diese den Schluss zu, dass der Sturz auf die Strasse auch aus Sicht von Prof. Dr. med. K. _____ nicht todesursächlich

war, sondern die Verletzungen aufgrund des Überrollungsvorgangs und ein natürlicher Todeseintritt ohne Überrollung lediglich vorstellbar blieb. Die Gutachten widersprechen sich denn auch nicht. Prof. Dr. med. K._____ führte die Legalinspektion noch am Tattag (pag. 72) und die Obduktion am darauffolgenden Tag durch (pag.

E. 29

80), ohne über die Zeugenaussagen zu verfügen. Hinsichtlich des Sachverhalts war nur bekannt, dass das Opfer gemäss mündlicher polizeilicher Angaben vom Gehweg auf die angrenzende Fahrbahn gestürzt war (pag. 73; pag. 81). Nichtsdestotrotz und obwohl die Variante des Sturzes aufgrund einer natürlichen Ursache erwogen worden war, gelangte Prof. Dr. med. K._____ zur Frage der Todesursache ganz klar zu folgendem Ergebnis: «Todesursächlich dürfte das massive Brustkorbtrauma mit Bruch der Brustwirbelsäule gewesen sein, was über einen sog. spinalen Schock rasch zu einem Kreislaufstillstand führen kann.» (pag. 85). Auch Prof. em. Dr. med. L._____ erachtete es als äusserst unwahrscheinlich, dass das Opfer einen gesundheitlich bedingten Zusammenbruch am Rollator erlitten hatte (pag. 320) und beschrieb im Zeitmeinungsgutachten das Zusammenbrechen einer aufrecht stehenden oder gehenden Person ausführlich (vgl. pag. 319 f.). Derartige Merkmale (in sich «zusammensacken», Einknicken der Beine und Vornüber-Fallen des Oberkörpers) wurde jedoch von keinem der beiden Zeugen zu Protokoll gegeben. Auch die wenigen festgestellten Vitalzeichen erklärte Prof. em. Dr. med. L._____ in seiner Einvernahme dahingehend, dass die Überrollung einer Person mit einem so schweren Fahrzeug sehr rasch zum Tod führe. Je rascher, desto weniger vitale Reaktionen habe man. Aber diese seien vorhanden (pag. 428, Z. 2 ff.). Prof. Dr. med. K._____ führte seinerseits vor der Vorinstanz nachvollziehbar aus, sie hätten keine Erklärung gefunden gehabt, warum das Opfer liegend überrollt worden sei. Deshalb hätten sie auch geschaut, ob es eine innere Ursache gehabt habe, dass sie dort gelegen habe (pag. 421, Z. 33 f. und 38 f.). Nachdem ihm die Aussagen von M._____ vorgehalten worden waren, gab er zu Protokoll, dass der den Aussagen entsprechende Stolpersturz belegen würde, dass das Opfer infolge einer Ungeschicklichkeit letztlich auf der Fahrbahn zu liegen gekommen sei und kein Zweifel bestehe, dass die nachfolgende Überrollung infolge der massiven Quetschung des Brustkorbs zum Tod des Opfers geführt habe (pag. 425, Z. 15 ff.). Demnach ergaben sich – im Gegensatz zu Prof. Dr. med. K._____ – für Prof. em. Dr. med. L._____ gestützt auf die Zeugenaussagen keine Zweifel hinsichtlich einer allfällig natürlichen Todesursache. Er kam damit entgegen der Verteidigung nicht zu einem klareren Fazit, sondern schloss gestützt auf die ihm zugänglichen Informationen eine Variante aus, welche Prof. Dr. med. K._____ angesichts der eben fehlenden Angaben zur Ursache des Sturzes noch diskutiert gehabt hatte. Die Gutachten stimmen folglich hinsichtlich der Beurteilung der Todesart und Todesursache dem Grundsatz nach überein. Es bestand sodann Einigkeit darüber, dass der Sturz an sich nicht todesursächlich gewesen war. Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen kann ebenfalls auf das Zweitmeinungsgutachten von Prof. em. Dr. med. L._____ abgestellt werden und es besteht kein Raum für die Annahme einer natürlichen, inneren Ursache für den Sturz bzw. den Tod von †D._____. Aus welchem Grund †D._____ tatsächlich zu nahe an den Strassenrand kam, kann vorliegend offengelassen werden. Naheliegender ist jedenfalls, wie M._____ schilderte, dass sie die Strasse überqueren wollte. In Würdigung der Aussagen der Zeugen sowie der schlüssigen, stringenten und nachvollziehbaren Ausführungen der Sachverständigen verbleiben für die Kammer keine Zweifel, dass †D._____ als Folge des Stolpersturzes auf die Strasse fiel, da der

E. 30

Rollator über die Kante des Bordsteins gelangt war. Der darauffolgende Überrollungsvorgang mit dem vorderen und hinteren Rad des Fahrzeugs der Beschuldigten führte zu einem massiven Brustkorbtrauma mit Bruch der Brustwirbelsäule, was den Tod von †D._____ verursachte. Als Todesart ist mit der Vorinstanz von einem Verkehrsunfall und damit von einem unnatürlichen Tod auszugehen.

E. 31

(vgl. die Ausführungen von Staatsanwältin G._____ im oberinstanzlichen Parteivortrag, pag. 720). In Anbetracht der glaubhaften Aussagen von M._____ sowie angesichts sämtlicher Unklarheiten in sachverhältnismässiger Hinsicht kann der Vorinstanz nicht gefolgt werden, die die entgegenstehende Variante 01 hinsichtlich der Standorte der Fahrzeuge und des Opfers als grundsätzlich plausibel erachtete. Auch zur Sichtbarkeit des Opfers wurden im Privatgutachten zwei Varianten diskutiert (pag. 244 ff.). In der als wahrscheinlich erachteten Variante 01 sei das Opfer genau in dem Moment gestürzt, in der die Sichtlinie der Beschuldigten durch die A-Säule verdeckt worden sei, in Variante 02 sei der Sturz für die Beschuldigte hingegen sichtbar gewesen (pag. 232). Diese Schlussfolgerungen sind wiederum vor dem Hintergrund zu würdigen, dass sich allfällige Unterschiede in den Positionen und Distanzen ergeben haben könnten, die sich auf die Sichtbarkeit des Opfers für die Beschuldigte und die Zeugen aber auch in Bezug auf die Kollisionsanalyse hinsichtlich der Geschwindigkeiten (vgl. pag. 252) auswirken dürften. Des Weiteren handelt es sich bei den Abbildungen um statische Momentaufnahmen; †D._____ war aber vielmehr in Bewegung, lief unbestrittenermassen vom Bus in Richtung des Fahrzeugs der Beschuldigten und stürzte sodann auf die Strasse. Anschliessen kann sich die Kammer der Vorinstanz, wonach der Abbildung der Position 3 (vgl. pag. 246 Abb. 39; pag. 255 Abb. 72) und dem Schluss, dass das Opfer im Zeitpunkt des Sturzes für die Beschuldigte durch die A-Säule verdeckt gewesen sein soll (Pag. 232; pag. 245), nicht gefolgt werden kann. Diesfalls hätte sich das Opfer auf Höhe des Vorderades und damit auch der Motorhaube befunden (vgl. pag. 246 Abb. 38) und wäre der Beschuldigten infolgedessen auf die Motorhaube gestürzt oder hätte irgendwie geartet in Fahrtrichtung gegen hinten stürzen müssen, was von keiner der Parteien so beschrieben wird und auch den Feststellungen des UTD widerspricht. Ferner gilt die Annahme bei beiden Varianten, dass sich das Opfer sehr nahe am Trottoirrand bewegte (vgl. pag. 245 Abb. 34; pag. 246 Abb. 38; pag. 248 Abb. 52 und Abb. 56), zu berücksichtigen. Wäre das Opfer näher der Mitte des Trottoirs gegangen, wäre sie für die Beschuldigte noch besser sichtbar gewesen. Auch fällt auf, dass sich das Fahrzeug der Beschuldigten in der Unfallendposition nahe der durchzogenen, linken Linie befand (pag. 21; pag. 22). Keine der beteiligten Personen machte geltend, dass die Beschuldigte vor dem Anhalten einen «Schlenker» nach links gemacht hätte, was sie so auch oberinstanzlich bestätigte (pag. 711, Z. 3). Wäre die Beschuldigte tatsächlich derart weit links gefahren, hätte ihr dies hinter dem Bus zusätzlich Sicht genommen. Obwohl die Ergebnisse angesichts der vorstehenden Erwägungen erheblich zu relativieren sind, führen sie im Ergebnis doch zu einem klaren Fazit: Entgegen dem Vorbringen der Verteidigung war †D._____ sowohl in der Variante 01 wie auch der Variante 02 ab dem Zeitpunkt, als sie aus dem Sichtschatten des Busses hervorkam, für die Beschuldigte eindeutig sichtbar (zu Variante 01 vgl. pag. 245 Abb. 35; zu Variante 02 vgl. pag. 248 Abb. 53 und Abb. 57). Die Beschuldigte hätte sie in beiden Varianten gar bereits neben dem Bus gesehen (vgl. pag. 247 Abb. 49), bei der Variante 01

jedenfalls den Rollator (vgl. pag. 245 Abb. 31). Wie die Generalstaatsanwaltschaft richtig ausführte, ist der dem T. _____ unterbreitete Fragekatalog nicht aktenkundig (vgl. die Ausführung von Staatsanwältin G. _____ im oberinstanzlichen Parteivortrag, pag. 719). Bei den im Privatgutachten ausgearbeiteten

E. 32

Varianten dürfte es sich nach Ansicht der Kammer um das aus Sicht der Beschuldigten worst-case-Szenario handeln, in dem sie das Opfer in den jeweiligen Momentaufnahmen aufgrund der A-Säule (vgl. pag. 246 Abb. 39) und der am Rückspiegel angebrachte Kette (vgl. pag. 245 Abb. 35) nicht hätte sehen können. Doch liegt es in der Verantwortung des Fahrzeugführers, ein allfällig durch die A-Säule oder einer angebrachten Kette verdecktes Hindernis zu beachten. Die Tatsache, dass das Opfer selbst in diesen Momentaufnahmen für die Beschuldigte sichtbar war, lässt den Schluss zu, dass sie dies vielmehr sein musste, da sie zusätzlich in Bewegung war und sich nicht etwa völlig unerwartet von der Seite annäherte. Das Opfer trug sodann eine auffällig rote Kappe (pag. 37), es war hell und die mit einer Grösse von ca. 168 cm nicht unterdurchschnittlich kleine Silhouette wurde durch den Rollator zusätzlich verbeitert. Beide Zeugen sahen das Opfer denn auch von Anfang an und während des gesamten Vorganges bis hin zum Sturz. Wenn die Verteidigung dagegen vorbringt, dass die Zeugen aufgrund ihres Fahrzeuges ohne Motorhaube eine bessere Sicht auf das Opfer gehabt hätten, dann ist dem entgegen zu halten, dass dies auch die Beschuldigte hatte. So ist aktenkundig, dass im Fahrzeug der Beschuldigten eine freie Sicht nach vorne rechts und auf das angrenzende Trottoir bestand (vgl. pag. 27). Wie die Vorinstanz richtig ausführte, kann die Beschuldigte ebenfalls aus dem im Privatgutachten dargestellten Sichtschatten (vgl. pag. 256 f.) nichts zu ihren Gunsten ableiten. Dieser bezieht sich auf die Bodensicht (vgl. pag. 240, wonach sich das Sichtfeld auf das Niveau der Fahrbahn bezieht und der Boden auf der rot markierten Fläche gesehen werden kann [pag. 241]), und nicht auf die Sichtbarkeit eines Hindernisses mit einer Grösse von ca. 168 cm. Dass der vor dem rechten Vorderrand liegende Körper von der Beschuldigten nicht (mehr) gesehen werden konnte, ist denn auch nicht Beweisfrage. Es geht einzig darum, dass die Beschuldigte hätte merken müssen, dass †D. _____ vor ihr Fahrzeug gestürzt ist. Hinzu kommt, dass ein Scan nicht gleichzusetzen ist mit dem Sichtfeld eines Fahrzeugführers. Von diesem kann erwartet werden, den Oberkörper nötigenfalls zu bewegen, um zusätzliche Sicht zu erlangen. Beim peripheren Sehen, welches die Beschuldigte oberinstanzlich selbst treffend beschrieb (vgl. pag. 709, Z. 30 ff.), sieht das Auge erfahrungsgemäss, was in Bewegung ist. Wenn die Beschuldigte nach vorne wegen dem Bus nichts sah, wie sie vorbringt, hätte ihr dies gar noch mögliche Ablenkung genommen. Umso mehr hätte sie die sich bewegende †D. _____ sowie den dynamischen Sturz sehen müssen. Ob allenfalls die vermutlich bewegliche Kette (pag. 27), die gemäss Aussage der Beschuldigten zwischenzeitlich nicht mehr dort hängt (pag. 710, Z. 19), abgelenkt hat, kann offenbleiben. Schliesslich ist zu den seitens der Verteidigung bemängelten Berechnungen der Vorinstanz im Zusammenhang mit der Distanz und Geschwindigkeit des Opfers zu erwähnen, dass sie aufgrund ihres Alters und des Rollators sicherlich nicht schnell unterwegs war. Auch die Kammer gelangt zum Ergebnis, dass †D. _____ spätestens nach dem Hervorkommen hinter dem Bus bis und mit dem Sturz während mindestens mehrerer Sekunden für die Beschuldigte sichtbar war. Es liegt schliesslich in der Verantwortung eines Fahrzeugführers, eine betagte Person zu beobachten. Selbst wenn die Beschuldigte gerade den Sturz nicht beobachtet hätte, so hätte sie sich fragen müssen, wohin das Opfer mit dem Rollator nun plötzlich verschwunden war.

E. 33

14. Beweisergebnis Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen erachtet die Kammer folgenden Sach- verhalt als erstellt: Die Beschuldigte fuhr am 29. November 2018 ca. um 08:55 Uhr mit ihrem Personen- wagen I. _____ (Marke und Modell) in C. _____ (Ortschaft) auf der H. _____ (Strasse) in Richtung J. _____ (Örtlichkeit). Vor der Bushaltestelle «U. _____» musste sie aufgrund des vor ihr haltenden Busses ebenfalls anhal- ten. Die Beschuldigte kam dabei mit dem vorderen Teil ihres Fahrzeuges auf dem Fussgängerstreifen zu stehen. Während des Stillstandes war die Beschuldigte auf den vor ihr stehenden Bus konzentriert und unterliess es, ihre Aufmerksamkeit auf das rechts angrenzende Trottoir und die ihr auf dem rechten Trottoir an einem Rol- lator entgegenkommende _____-jährige †D. _____ zu richten. †D. _____ geriet anschliessend aus unbekanntem Gründen mit einem rechten Rad oder beiden Rädern ihres Rollators über den Trottoirrand und stürzte dadurch mit dem Rollator vornüber mit ihrer Brust auf die Fahrbahn (Stolpersturz), vor das Fahrzeug der Be- schuldigten. Die Beschuldigte übersah †D. _____, obwohl diese rechts neben dem Bus hervorgekommen war und spätestens dann während mehrerer Sekunden für die Beschuldigte sichtbar wurde und auch den Sturz von †D. _____ mit dem Rollator. Die Beschuldigte fuhr sodann mit ihrem Fahrzeug wieder an und überrollte zuerst mit dem rechten Vorder- und dann mit dem Hinterrad die auf der Strasse lie- gende †D. _____ im Kopf- und Schulterbereich. †D. _____ verstarb trotz so- fort eingeleiteten Reanimationsmassnahmen um 10:02 Uhr im Notfallzentrum des Spitals V. _____. Als Todesart ist von einem Verkehrsunfall durch Überrollen bzw. einem unnatürlichen Tod und als Todesursache von einem massiven Brust- korbtrauma mit Bruch der Brustwirbelsäule auszugehen. III. Rechtliche Würdigung

15. Allgemeine Ausführungen zu Art. 117 StGB Hinsichtlich der theoretischen Ausführungen zu Art. 117 StGB kann vorab auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 517 ff.; S. 28 ff der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass für die Erfüllung des Tatbestands folgende Merkmale vorausgesetzt werden: Ein unvorsätzliches Bewirken eines tatbestandsmässigen Erfolgs, Kausalzusam- menhang zwischen Handlung und Erfolg, Missachtung einer Sorgfaltspflicht und die Relevanz der Sorgfaltspflichtverletzung für den Erfolgseintritt (Voraussehbarkeit und Vermeidbarkeit des Erfolgs bei pflichtgemässem Verhalten; vgl. SCHWARZENEG- GER/GURT, in: Basler Kommentar Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N. 2 zu Art. 117 StGB). Im vorliegend zu beurteilenden Fall sind insbesondere die sich aus dem Strassen- verkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01) ergebenden Sorgfaltspflichten zu beachten. Nicht relevant sind vorliegend – wie auch die Vorinstanz zutreffend ausführte – die Bestimmung zum freiwilligen Halten auf und seitlich angrenzend an Fussgängerstrei- fen (Art. 18 Abs. 2 Bst. e der Verkehrsregelnverordnung [VRV; SR 741.11]) und das Halten näher als 10 m vor und nach Haltestellentafeln öffentlicher Verkehrsbetriebe zum Ein- und Aussteigen (Art. 18 Abs. 3 VRV), zumal diese Bestimmungen nur das

E. 34

freiwillige Halten erfassen und nicht das vorübergehende, durch die Verkehrslage bedingte Anhalten, wie im stop-and-go-Verkehr. Entgegen der Vorinstanz ist schliesslich Art. 47 Abs. 3 der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) nicht ein- schlägig, zumal gemäss Beweisergebnis offengelassen wurde und damit nicht er- stellt ist, dass sich an der Unfallstelle eine Beschilderung mit dem Hinweis «Spital» befunden hatte. Die Beschuldigte

wusste in jedem Fall um die sich dort befindliche Bushaltestelle «U._____». Gemäss Art. 31 Abs. 1 SVG hat der Lenker sein Fahrzeug ständig so zu beherrschen, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann. Er muss jederzeit in der Lage sein, auf die jeweils erforderliche Weise auf das Fahrzeug einzuwirken und auf jede Gefahr ohne Zeitverlust zweckmässig zu reagieren. Er muss seine Aufmerksamkeit der Strasse und dem Verkehr zuwenden (Art. 3 Abs. 1 VRV). Das Mass der Aufmerksamkeit, das vom Fahrzeuglenker verlangt wird, beurteilt sich nach den gesamten Umständen, namentlich der Verkehrsdichte, den örtlichen Verhältnissen, der Zeit, der Sicht und den voraussehbaren Gefahrenquellen (BGE 129 IV 282 E. 2.2.1 S. 285; BGE 127 II 302 E. 3c S. 303; je mit Hinweisen). Wie die Vorinstanz zutreffend ausführte, ist innerorts bei Fussgängerstreifen und Bushaltestellen erhöhte Aufmerksamkeit gefordert (ROTH, in: Basler Kommentar Strassenverkehrsgesetz, 1. Aufl. 2014, N. 48 zu Art. 31 SVG). Ebenfalls bestimmt Art. 12 Abs. 3 VRV, dass der Fahrzeugführer bei stockendem Verkehr nicht auf dem Fussgängerstreifen anhalten darf. Der Fahrzeuglenker hat, wenn er sich einem Fussgängerstreifen nähert, beide Fahrbahnen und Trottoirseiten zu beobachten (vgl. BGE 129 IV 39 E. 2.2; siehe auch René Schaffhauser, Grundriss des schweizerischen Strassenverkehrsrechts, Band I, 2. Aufl. 2002, N. 653). Art. 26 Abs. 2 SVG gebietet ausserdem eine besondere Vorsicht gegenüber Kindern, Gebrechlichen und alten Leuten. Gebrechliche und alte Menschen verhalten sich im Strassenverkehr oft zögernd, verarbeiten die Verkehrsvorgänge manchmal unzureichend und reagieren teilweise langsam. Diesen risikohöhen Faktoren ist mit den entsprechenden Vorsichtsmassnahmen zu begegnen. Die gegenüber den erwähnten Personen vorgeschriebene besondere Vorsicht bedeutet weiter, dass eine Berufung auf das Vertrauensprinzip grundsätzlich selbst dann unzulässig ist, wenn keine konkreten Anzeichen dafür vorliegen, dass sich Gebrechliche oder alte Personen unkorrekt verhalten werden. Vielmehr bedarf es besonderer Umstände, welche positiv für ein begrenztes Vertrauen in deren ordnungsgemässes Verhalten im Verkehr sprechen (BGE 129 IV 282 E. 2.2.1; vgl. auch Schaffhauser, a.a.O., N. 441; Urteil des Bundesgerichts 6B_922/2008 vom 2. April 2009 E. 3.3.3.). Die Rücksichtspflicht gemäss Art. 33 Abs. 3 SVG richtet sich sodann primär an Fahrzeugführer, die an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel vorbeifahren und die aufgrund von sich dort befindlichen Bussen oder Strassenbahnen mit unvorsichtig auf die Strasse hinaustretenden Personen zu rechnen haben (vgl. BGE 97 IV 242 E. 2 S. 244 f.; Urteile des Bundesgerichts 6B_541/2016 vom 23. Februar 2017 E. 1.5; 1C_604/2012 vom 17. Mai 2013 E. 6.2; 1C_425/2012 vom 17. Dezember 2012 E. 3.1; 4A_479/2009 vom 23. Dezember 2009 E. 5.2). Wie die Vorinstanz richtig erwog, muss sich der Fahrzeugführer auf Fussgänger einstellen, welche vor oder nach dem Bus eilig die Fahrbahn betreten, ob diese nun aus dem öffentlichen Verkehrsmittel ausgestiegen sind oder nicht. An einer Bushaltestelle darf der Fahrzeugführer nicht geradeaus blicken, sondern muss seinen Blick schweifen lassen

E. 35

(Urteil des Bundesgerichts 6B_867/2009 vom 3. Dezember 2009 E. 5.4; Weissenberger, Kommentar Strassenverkehrsgesetz und Ordnungsbussengesetz, 2. Aufl. 2015, N. 9 zu Art. 31 SVG). 16. Subsumtion

E. 36

normal (pag. 62, Z. 93 f.; pag. 5). †D._____ trat denn auch nicht überraschend oder regelwidrig auf den Fussgängerstreifen, sondern gelangte vielmehr aus unbekanntem Gründen mit dem Rollator über die Bordsteinkante und stürzte auf die Fahrbahn. Mit

einem solchen Sturz musste die Beschuldigte zwar nicht rechnen, aber sie hätte †D._____ bereits während mehrerer Sekunden sehen und auch ihren Sturz bemerken können und müssen. Damit gab es konkrete Anzeichen für ein Fehlverhalten der Fussgängerin, dass die Beschuldigte bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit hätte erkennen können. Als Folge dieser Pflicht bleibt ihr eine Berufung auf das Vertrauensprinzip grundsätzlich verwehrt. Darüber hinaus kann sich ohnehin nur auf den Vertrauensgrundsatz berufen, wer sich selbst verkehrsregelkonform verhalten hat. Wer, wie die Beschuldigte, im stockenden Verkehr regelwidrig auf dem Fussgängerstreifen anhielt und damit eine Gefahr respektive gefährliche Verkehrslage geschaffen hat, darf sich nicht darauf verlassen, dass andere diese Gefahr durch erhöhte Vorsicht ausgleichen werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_917/2016 vom 9. Dezember 2016 E. 2.5.1; Urteil 6B_1185/2014 vom 24. Februar 2015 E. 2.2; BGE 125 IV 83 E. 2b). Da die Beschuldigte das Fehlverhalten des Opfers erkennen und der dadurch geschaffenen Gefahr mit besonderer Vorsicht hätte begegnen können, kann sie sich nicht auf das aus Art. 26 Abs. 1 SVG abgeleitete Vertrauensprinzip berufen (Art. 26 Abs. 2 SVG; Urteil des Bundesgerichts 6B_250/2012 vom 1. November 2012 E. 3.3). Ferner mag zutreffen, dass sich die auf dem Trottoir gehende †D._____ in dem Sinne verkehrsregelwidrig verhalten hat. Von einer «krassen» Verkehrsregelverletzung, wie sie im seitens der Verteidigung zitierten Fall BGE 122 IV 225 etwa hinsichtlich des Mofa-Fahrers vorlag, kann aber bei weitem nicht gesprochen werden. Zudem zeigt die vorerwähnte Rechtsprechung deutlich auf, dass Fahrzeugführer in gewissen Situationen – insbesondere mit wesentlichem Augenmerk auf allfällig vortrittsberechtigte Fahrzeuge auf Querstrassen und geringerer Aufmerksamkeit auf regelwidrige Verkehrsteilnehmer – nicht verpflichtet sind, vorsorglich nach abgewogenen Verhaltensweisen anderer Verkehrsteilnehmer Ausschau zu halten. Aufgrund ihrer Ortskenntnisse wusste die Beschuldigte, dass sich auf der rechten Strassenseite die Bushaltestelle «U._____» befand. Vorliegend waren somit Bushaltestelle und die Fussgänger auf dem Trottoir die wesentliche und für die Beschuldigte voraussehbare Gefahrenquelle. Die Beschuldigte hätte ihr Augenmerk somit lediglich auf allfällige Fussgänger auf dem Trottoir der rechten Strassenseite inklusive Bushaltestelle richten müssen, zumal der Bus vor ihr stand und linksseitig die Mittelinsel des Fussgängerstreifens das Überholen auf dieser Strecke unterband (vgl. pag. 18 Foto Nr. 2; pag. 20). †D._____ war im Unfallzeitpunkt _____-jährig, ca. 168 cm gross und ging an einem Rollator. Aufgrund der Körpergrösse und der Gehhilfe hätte die Beschuldigte bei genügender Aufmerksamkeit erkennen können und müssen, dass es sich bei der Fussgängerin um eine ältere Person handelte. Ihr gegenüber war die Beschuldigte zu besonderer Vorsicht verpflichtet, gerade auch deshalb, da sie regelwidrig mit der Motorhaube auf dem Fussgängerstreifen stand. Diesen Sorgfaltspflichten ist sie nicht nachgekommen, da sie ihren Blick nicht (auch) auf die rechte Trottoirseite gerichtet hat. Hätte sie dies getan, hätte sie wahrgenommen, dass †D._____ an den Rand des Trottoirs gelangte und sodann mit ihrem Rollator vor ihr Fahrzeug auf die Strasse stürzte. Aus den Akten ist nicht ersichtlich und die Beschuldigte brachte

E. 37

auch nicht vor, dass besondere Vorkommnisse im Verkehrsgeschehen sie von der geforderten Aufmerksamkeit abgelenkt hätte. Die Beschuldigte durfte nicht nur auf den vor ihr stehenden Bus schauen, sondern hätte ihren Blick schweifen lassen müssen. Dass die Beschuldigte †D._____ zu keinem Zeitpunkt bemerkte, bedeutet nichts anderes, als dass sie während der ganzen Zeitdauer ihre Pflicht, allfälligen Fussgängern erhöhte

Aufmerksamkeit zu schenken, völlig vernachlässigte. An dieser Stelle sei erwähnt, dass die Antwort der Beschuldigten auf Frage an der oberinstanzlichen Hauptverhandlung, weshalb sie links und rechts in den Spiegel geschaut habe, als sie angefahren sei, antwortete: «Das macht man so, das lernt man in der Fahrschule. Innenspiegel, Aussenspiegel, Kopfdrehen.» (pag. 713, Z. 37 f.) als zumindest bedenklich erachtet wird, zumal sie damit die Kontrollblicke im Rahmen eines Abbiegemanövers oder beim Rückwärtsfahren beschreibt, sicher aber nicht für das Anfahren in einer Situation, wie sie sich vorgefunden hat. Bei Beobachtung des rechten Trottoirs hätte die Beschuldigten jedenfalls †D. _____ sowie auch den Sturz gesehen und wäre nicht wieder angefahren. Dieses Mass an Sorgfalt und Aufmerksamkeit muss (und darf) der Beschuldigten ohne Weiteres zugemutet werden.

E. 38

würde (p. 440), kann nicht gefolgt werden: Die Beschuldigte war wie ausgeführt zur besonderen Vorsicht und erhöhten Aufmerksamkeit verpflichtet und hätte das rechts angrenzende Trottoir beobachten müssen, wodurch sie das Opfer frühzeitig wahrgenommen und dann auch den anschliessenden Sturz gesehen hätte. Das Verhalten der Beschuldigten – das aus der pflichtwidrigen Unvorsichtigkeit resultierende Übersehen und anschliessende Überrollen des auf der Strasse liegenden Opfers – war sodann ohne weiteres geeignet, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung den Tod des Opfers herbeizuführen. Lediglich der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass weder das Vorliegen eines geschwächten Gesundheitszustandes noch eine Krankheitsanfälligkeit des Opfers einen eigenen Umstand darstellen, welcher den adäquaten Kausalzusammenhang zu unterbrechen vermag (vgl. BGE 131 IV 145 E. 5.3). [...] Der Beschuldigten wäre es möglich gewesen, den Eintritt des Todes des Opfers zu vermeiden, hätte sie sich pflichtgemäss verhalten. Hätte sie die nötige Aufmerksamkeit aufgewendet und insbesondere das rechtsseitig angrenzende Trottoir im Blick gehabt sowie nicht auf dem Fussgängerstreifen gehalten, hätte sie das herannahende Opfer und dessen Sturz sehen können und wäre nicht losgefahren. Diesfalls hätte sie das Opfer nicht überrollt und getötet. Der tatbestandsmässige Erfolg – der Tod des Opfers – wäre demzufolge vermeidbar gewesen. Diesen überzeugenden Ausführungen kann sich die Kammer vollumfänglich anschliessen. Es ist auch nach Ansicht der Kammer davon auszugehen, dass die Zeitdauer, in der die Beschuldigte das Opfer sehen konnte, mindestens einige Sekunden betrug. Der Beschuldigten wäre möglich gewesen, den Eintritt des Todes von †D. _____ zu vermeiden, hätte sie sich pflichtgemäss verhalten. Hätte sie vor dem Fussgängerstreifen gehalten, dem rechten Trottoir die nötige Aufmerksamkeit geschenkt, indem sie während des Wartens hinter dem Bus ihrem Blick hätte schweifen lassen, so hätte sie die herannahende †D. _____ sowie deren Sturz sehen oder zumindest akustisch wahrnehmen können und wäre nicht losgefahren. Diesfalls wäre es nicht zur Überrollung gekommen. Der tatbestandsmässige Erfolg – der Tod von †D. _____ – wäre demzufolge vermeidbar gewesen.

E. 39

18. Tatkomponenten †D. _____ starb an den Verletzungen, die ihr durch den Unfall zugefügt wurden und das Ausmass der Verletzung des betroffenen Rechtsguts ist beachtlich. Die Missachtung des allerhöchsten geschützten Rechtsguts und die schlimmen Folgen einer Tötung sind allerdings tatbestandsimmanent. Zu bewerten ist mithin das Ausmass der Sorgfaltspflichtverletzung. Anders als in vergleichbaren Fällen (vgl. Urteil des

Obergerichts des Kantons Bern SK 20 201 vom 15. Oktober 2020 E. IV.2.), handelte es sich vorliegend nicht um einen kurzen Moment der Unachtsamkeit in einem Sekundenbruchteil oder um einen fehlenden Seitenblick. Vielmehr dauerte die Phase der Unachtsamkeit der Beschuldigten mehrere Sekunden, sie befand sich nicht im fließenden Verkehr und hätte ihr Augenmerk einzig auf diese eine Gefahrenquelle richten müssen. Der Umstand, dass die Beschuldigte während dieser ganzen Zeit ihren Blick nicht schweifen liess und dem angrenzenden Trottoir sowie den Fussgängern nicht die nötige Aufmerksamkeit schenkte, fällt verschuldenserhöhend ins Gewicht. Auch ist zu berücksichtigen, dass die Beschuldigte regelwidrig auf dem Fussgängerstreifen angehalten hatte. Das Verschulden der Beschuldigten ist gestützt auf das Ausmass der Sorgfaltspflichtverletzung dennoch als leicht zu bezeichnen. Die Art der Tatbegehung wirkt sich weder verschuldenserhöhend noch -vermindernd aus. Der Umstand, dass die Beschuldigte fahrlässig handelte, ebenso die Unachtsamkeit ist beim Fahrlässigkeitsdelikt neutral zu werten. Die von der Vorinstanz als angemessen erachteten 100 Strafeinheiten sind zu bestätigen. 19. Täterkomponenten Wie bereits die Vorinstanz festgestellt hat, ist die Beschuldigte im Schweizerischen Strafregister nicht verzeichnet (pag. 694) und ihr automobilistischer Leumund ungetrübt (pag. 408), was neutral zu gewichten ist. Die Beschuldigte lebt in geordneten Verhältnissen. Sie ist verheiratet, arbeitet nach wie vor Teilzeit für die Unternehmung P. _____, erhält eine 50%-IV-Rente (pag. 640 ff.). Obwohl die Beschuldigte auch oberinstanzlich angab, dass sie bedauere, was passiert sei (pag. 704, Z. 37; pag. 712, Z. 31) und aufgrund des Vorfalls psychologische Hilfe in Anspruch nehme (pag. 707, Z. 30 f.), so vermag die Kammer wie die Vorinstanz keine Einsicht zu erkennen. Sie gab gar zweimalig zu Protokoll, dass es ihr leid tue, dass eine _____-jährige Person alleine auf die Strasse müsse, wenn es ihr nicht mehr gut gehe (pag. 704, Z. 38 f.; pag. 712, Z. 37 f.) und führte eingehend aus, man könne dies nicht nachempfinden, wenn es einem selbst nicht passiert sei (pag. 707, Z. 35; pag. 708, Z. 25) und es könne jedem passieren (pag. 714, Z. 9 f.). Diese Aussagen zeugen nicht von einer tiefgreifenden Einsicht in das Unrecht der Tat, sondern deuten vielmehr auf eine Wahrnehmung von sich selbst als Opfer hin (vgl. auch pag. 714, Z. 39 ff.). Aussergewöhnliche Umstände, welche schliesslich auf eine erhöhte Strafempfindlichkeit der Beschuldigten schliessen lassen würden, sind nicht ersichtlich (vgl. Urteile 6B_1079/2016 vom 21. März 2017 E. 1.4.5; 6B_249/2016 vom 19. Januar 2017 E. 1.4.4.; 6B_243/2016 vom 8. September 2016 E. 3.4.2; 6B_748/2015 vom 29. Oktober 2015 E. 1.3). Insgesamt sind die Täterkomponenten in Übereinstimmung mit der Vorinstanz als neutral zu werten.

E. 40

20. Fazit Nach Auffassung der Kammer erscheint eine Strafe von insgesamt 100 Strafeinheiten in Berücksichtigung der vorstehend erwähnten Strafzumessungsfaktoren als angemessen. 21. Strafart / Höhe des Tagessatzes Da die Kammer zufolge der alleinigen Berufung der Beschuldigten an das Verschlechterungsverbot gebunden ist, kommt oberinstanzlich lediglich die Ausfällung einer Geldstrafe in Betracht. So oder anders wäre jedoch auch die Kammer zum Ergebnis gelangt, dass die Geldstrafe im konkreten Fall die angemessene Strafart darstellt. Gemäss Art. 34 Abs. 2 StGB bestimmt das Gericht die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach dem Einkommen und Vermögen, dem Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum. Aus den oberinstanzlich eingeholten Lohnabrechnungen ergeht, dass die Beschuldigte ein variierendes Einkommen erzielt. Die monatlichen Nettoeinkünfte

zwischen CHF 45.90 und CHF 1'949.60 (pag. 683 ff.) ergeben einen monatlichen Durchschnitt von CHF 1'146.00. Zusätzlich erhält die Beschuldigte eine IV-Rente von monatlich zwischen CHF 1'000.00 und CHF 1'200.00 (pag. 705, Z. 30). Diesbezüglich wird ein durchschnittlicher Betrag von CHF 1'150.00 berücksichtigt. Insgesamt resultiert ein monatliches Nettoeinkommen von CHF 2'296.00. Unklarheiten bestehen allerdings hinsichtlich des Einkommens ihres Ehemannes. Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme gab die Beschuldigte zu Protokoll, ihr Mann erhalte aus der AHV und Pensionskasse CHF 18'000.00 bis CHF 24'000.00 pro Jahr sowie Mietzinseinnahmen von CHF 14'000.00 pro Monat (pag. 64, Z. 1841 ff.). In der erst- und oberinstanzlichen Einvernahme erklärte die Beschuldigte, ihr Mann mache alles Finanzielle, sie habe da eigentlich nicht so grossen Einblick (pag. 429 f., Z. 42 ff.; pag. 705, Z. 37). Auf Frage, um was für Einkünfte es sich beim aus dem Bericht über die wirtschaftlichen Verhältnisse vom 27. September 2022 ersichtlichen Nettoeinkommen von CHF 6'600.00 handle (pag. 643), sagte die Beschuldigte in der Berufungsverhandlung, sie denke, dies sei von der AHV und den Mietzinseinnahmen (pag. 705, Z. 22 f.), allerdings geht dem genannten Bericht auch hervor, dass der Ehemann keine Gelder aus der Pensionskasse erhält (pag. 677). Der seitens der Vorinstanz errechnete Durchschnitt gestützt auf die Angaben vor der Staatsanwaltschaft unter Berücksichtigung der Ausgaben für den Eigentümeraufwand von CHF 11'000.00 (pag. 530, S. 41 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung) erscheint demgegenüber angemessen und auch die Kammer stellt darauf ab. Dem Bericht über die finanziellen Verhältnisse geht ferner aus dem Steuerjahr 2021 ein Vermögen von rund CHF 2'555'000.00, wovon CHF 877'078.00 auf Liegenschaften entfielen, hervor, was noch aktuell sei (pag. 677). Diese besonderen Vermögensverhältnisse und damit zusammenhängend die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit rechtfertigen eine Korrektur nach oben. Neben dem Pauschalabzug von 20% für allgemeine Lebenshaltungskosten und dem Unterstützungsabzug für den Ehepartner von 15% ist vorliegend der

E. 41

Zusatzfaktor des Vermögens im Umfang von CHF 10.00 zu berücksichtigen. Daraus resultiert ein abgerundeter Tagessatz von CHF 110.00. 22. Strafvollzug und Verbindungsbusse Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Wie die Vorinstanz zutreffend festgestellt hat, sind vorliegend keine Umstände ersichtlich, die einer günstigen Prognose entgegenstehen würden, weshalb der Beschuldigten für die Geldstrafe der bedingte Strafvollzug mit der minimalen Probezeit von zwei Jahren zu gewähren ist. Weiter hat die Vorinstanz eine Verbindungsbusse von einem Fünftel ausgefällt. Das Aussprechen einer Verbindungsbusse bei Schuldsprüchen wegen fahrlässiger Tötung wird auch vom Bundesgericht nicht beanstandet (vgl. BGE 146 IV 145). Wie hiervoor ausgeführt (vgl. E. 19 hiervoor), mangelt es der Beschuldigten an der erforderlichen Einsicht in das Unrecht ihrer Tat. Obwohl nicht verkannt wird, dass der Unfall auch bei ihr Spuren hinterlassen hat, so muten im Besonderen ihre Aussagen, wonach eine vorerkrankte, _____-jährige Person nicht alleine auf die Strasse gehen sollte, merkwürdig an. Die Erhaltung einer gewissen Selbstständigkeit – so konnte †D. _____ trotz ihrer gesundheitlichen Vorbelastungen kleinere Einkäufe jeweils alleine tätigen – wird durch diese Aussagen der Beschuldigten in einen Zusammenhang mit ihrer eigenen, misslichen Situation gebracht, was nach Ansicht der Kammer nicht angeht. Angesichts dieser Umstände ist das Ausfällen einer Verbindungsbusse angezeigt. Diese ist, wie die Vorinstanz korrekt ausgeführt hat, auf

einen Fünftel (vgl. BGE 135 IV 188 E. 3.4.4), mithin auf 20 Tagessätze zu CHF 110.00, ausmachend total CHF 2'200.00, festzusetzen. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 20 Tage festgelegt (Art. 106 Abs. 2 StGB). 23. Fazit Die Beschuldigte wird demnach zu einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu CHF 110.00, ausmachend total CHF 8'800.00, verurteilt, unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs und einer Probezeit von zwei Jahren sowie zu einer Verbindungsbusse von CHF 2'200.00, unter Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe auf 20 Tage bei schuldhafter Nichtbezahlung. V. Kosten und Entschädigung 24. Verfahrenskosten / Entschädigung Fällt die Rechtsmittelinstanz eine neue Entscheidung, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, soweit sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO).

E. 42

Davon ausgehend sind die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 23'136.60 (Gebühren von CHF 5'900.00 und Auslagen von CHF 17'236.60) der Beschuldigten zur Bezahlung aufzuerlegen. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt im oberinstanzlichen Verfahren mit ihren Anträgen. Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten, sich zusammensetzend aus einem Pauschalbetrag von CHF 3'500.00 sowie Auslagen in der Höhe von CHF 37.00 für die Verlängerung der Asservatenaufbewahrung (pag. 622), insgesamt bestimmt auf CHF 3'537.00, gehen deshalb zu ihren Lasten. Beim vorliegenden Verfahrensausgang hat die Beschuldigte keinen Anspruch auf eine Entschädigung ihrer Verteidigungskosten (Art. 429 Abs. 1 Bst. a StPO e contrario). VI. Verfügungen 25. Für die Verfügungen (Eröffnungsformel) wird auf das Dispositiv verwiesen.

E. 43

VII. Dispositiv Die 2. Strafkammer erkennt: I. A. _____ wird schuldig erklärt: der fahrlässigen Tötung, begangen am 29. November 2018 in C. _____ (Ortschaft), z.N. von D. _____ sel. und in Anwendung der Artikel 12 Abs. 3, 34, 42 Abs. 1 und 4, 44 Abs. 1, 47, 106, 117 StGB 26 Abs. 2, 31 Abs. 1, 33 Abs. 3 SVG 3 Abs. 1, 12 Abs. 3 VRV 426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und 3 StPO verurteilt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.